

PROJEKT NR. 007.3.048

GEMEINDERICHTPLAN

RICHTPLANTEXT

20. MAI 2026

MITWIRKUNG

Vom Gemeinderat beschlossen zuhanden Einwohnerrat:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Einwohnerrat erlassen:

Die Einwohnerratspräsidentin

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt:

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

INGRESS

Plandarstellung sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

E	Einleitung	4
	E 1. Einordnung und Aufgabe der Gemeinderichtplanung	4
	E 2. Rechtswirkung	4
	E 3. Gliederung des Gemeinderichtplans	4
	E 4. Umsetzung und Fortschreibung	5
S	Siedlung	6
	S 1. Grundsätze der Siedlungsentwicklung	7
	S 2. Ortsbild-/Kulturgüterschutz	13
	S 3. Wohn- und Mischnutzung	14
	S 4. Arbeitsnutzung	22
	S 5. Siedlungsausstattung	28
F	Freiraum	32
	F 1. Freiraumversorgung	33
	F 2. Freiraumgestaltung	35
	F 3. Siedlungsökologie	39
	F 4. Naturschutz	41
M	Mobilität	43
	M 1. Verkehrsnetz	44
	M 2. Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs	49
	M 3. Förderung nachhaltige Mobilität	52
U	Umwelt	57
	U 1. Energie	58
	U 2. Klimaangepasste und wassersensible Siedlungsentwicklung	61
	U 3. Naturgefahren	64
	U 4. Gewässerschutz	65
	U 5. Entsorgung	66
	U 6. Lichtverschmutzung	67
	Glossar	68



E EINLEITUNG

E 1. Einordnung und Aufgabe der Gemeinderichtplanung

Der Gemeinderichtplan ist eines von mehreren kommunalen Planungsinstrumenten. Er reiht sich zwischen dem übergeordneten räumlichen Leitbild 2050 und der parzellenscharfen Nutzungsplanung (Zonenpläne und Baureglement) ein. Während das Leitbild die langfristige Vision vorgibt und die Nutzungsplanung die rechtlich verbindlichen Regeln für Grundeigentümer festlegt, bildet der Gemeinderichtplan das verbindliche Koordinationsinstrument für die Behörden.

Der Gemeinderichtplan zeigt gemäss Art. 17 BauG in den Grundzügen, wie, in welcher zeitlichen Abfolge und mit welchen Mitteln sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Er dient dem Gemeinderat dazu, die raumwirksamen Tätigkeiten in Herisau im Hinblick auf die angestrebte Gesamtentwicklung aufeinander abzustimmen. Er zeigt die Zusammenhänge und Schnittstellen in den Themenbereichen Siedlung, Freiraum, Mobilität und Umwelt auf und definiert die für die weitere Entwicklung erforderlichen Schritte und Zuständigkeiten.

E 2. Rechtswirkung

Die Festlegungen des Gemeinderichtplans sind gemäss Art. 17 BauG für die Behörden verbindlich. Die darin definierten Massnahmen sind durch die Behörden direkt oder als Vorgaben im Sinne behördenverbindlicher Aufträge für die nachfolgende Planungsebene umzusetzen. Er ist somit von den Behörden insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer Schutz-, Nutzungs- sowie Sondernutzungspläne zu beachten.

Der Gemeinderichtplan ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Rechtswirkung für Private.

E 3. Gliederung des Gemeinderichtplans

Der neue Gemeinderichtplan besteht aus drei Richtplankarten und den entsprechenden Richtplanbeschlüssen. Diese ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den eigentlichen Gemeinderichtplan. Der Planungsbericht erläutert die Richtplaninhalte und dokumentiert den Planungsprozess.

Das räumliche Leitbild 2050 ist als Beilage Teil der Gemeinderichtplanung. Es enthält die Innenentwicklungsstrategie und ist wichtiger Bestandteil für die Herleitung der angestrebten räumlichen Entwicklung. Die Schlussfolgerungen dieses Dokuments gelten als Grundlage für die Entwicklung und Ziele und sind in den Gemeinderichtplan miteingeflossen.

Bestandteile Gemeinderichtplan

- Richtplankarten (Mst. 1:5'000)
 - Siedlung und Freiraum
 - Mobilität und Umwelt
 - Fuss- und Wanderwege
- Richtplantext
- Planungsbericht
- Beilage: Räumliches Leitbild 2050

Zusätzlich verfügt die Gemeinde Herisau über den Teilrichtplan Bahnhof, der die Entwicklung des Bahnhofsareals auf Richtplanstufe regelt.

Richtplantext

Die Aussagen des Gemeinderichtplans werden in die Sachbereiche Siedlung, Freiraum, Mobilität und Umwelt gegliedert.



Der Richtplantext umfasst die für das Verständnis notwendigen Erläuterungen sowie die behördenverbindlichen Richtplanbeschlüsse. Die Richtplanbeschlüsse sind farblich hervorgehoben und mit einer eigenen Beschlussnummer versehen, die mit den entsprechenden Inhalten im Plan übereinstimmt.

Jeder Richtplanbeschluss umfasst:

- eine Absichtserklärung bzw. Zielformulierung,
- konkrete Massnahmen oder Vorgehensschritte,
- den vorgesehenen Realisierungshorizont,
- den Koordinationsstand und
- die zuständigen Stellen.

Sofern vorhanden, werden zudem Abhängigkeiten und mögliche Zielkonflikte festgehalten.

Der Koordinationsstand gibt Aufschluss über den Konkretisierungsgrad eines Richtplanbeschlusses beziehungsweise darüber, wie weit ein Richtplaninhalt bereits abgestimmt ist. Unterschieden wird zwischen Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung:

Festsetzung	Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist bereits mit den verschiedensten Anliegen abgestimmt.
Zwischenergebnis	Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt, es gibt noch Konflikte zu lösen, für die sich klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen
Vororientierung	Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

E 4. Umsetzung und Fortschreibung

Der Gemeinderichtplan wird vom Einwohnerrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er ist vorgängig dem Departement Bau und Volkswirtschaft zur Vorprüfung einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt nach vorliegender Genehmigung des Regierungsrates über den Zeitpunkt des gesamthaften Inkrafttretens des Gemeinderichtplans.

Der Gemeinderichtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den neuen aktuellen Planungsständen und insbesondere den Legislaturzielen des Gemeinderates angepasst wird. Das Verfahren richtet sich nach Art. 44 BauG.





S SIEDLUNG



S 1. Grundsätze der Siedlungsentwicklung

S 1.1. Räumliches Leitbild 2050

Die Gemeinde verfügt über ein räumliches Leitbild, welches eine Innenentwicklungsstrategie beinhaltet und die Entwicklung von Herisau aus rauplanerischer, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht aufzeigt. Herisau fördert damit eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Siedlungserneuerung.

S 1.1.1. Räumliches Leitbild 2050

Das räumliche Leitbild 2050 dient dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung als Richtschnur im Rahmen der zukünftigen Legislaturperioden. Die entsprechenden Grundlagen, insbesondere die Innenentwicklungsstrategie, bestehend aus dem ortsbaulichen Leitplan und dem Massnahmenplan, werden sowohl bei strategischen Überlegungen als auch in der täglichen Praxis von Behörden angewandt. Die Inhalte des ortsbaulichen Leitplans sind dabei wegleitend und können in begründeten Fällen im Dialog mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angepasst und fortgeschrieben werden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Proaktive Kommunikation der Inhalte des räumlichen Leitbildes • Beizug räumliches Leitbild im Dialog mit Grundeigentümerschaften • Beizug bei Beurteilungen von Baugesuchen • Berücksichtigung bei raumrelevanten Tätigkeiten der Behörden • Berücksichtigung bei Arealentwicklungen • Berücksichtigung in Sondernutzungsplanverfahren • Wo zweckmässig und notwendig Durchsetzung mittels Sondernutzungsplanpflicht / Vertragsraumordnung • Laufende Fortschreibung ortsbaulicher Leitplan
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Grundeigentümerschaften

S 1.2. Regionale Einordnung

Der Gemeinde Herisau kommt als kantonales Zentrum gemäss kantonalem Richtplan und Nebenzentrum der Agglomeration St.Gallen – Bodensee vor allem hinsichtlich des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums eine besondere Bedeutung zu. Herisau gehört zu den Portalräumen nach St.Gallen/Gossau und wird im kantonalen Richtplan gemeinsam mit Waldstatt als Arbeitsplatzschwerpunktgebiet bezeichnet. Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons, insbesondere die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, soll sich vorrangig auf diese Standorte konzentrieren.

S 1.2.1. Wirtschaftsstandort Herisau

Die Gemeinde Herisau setzt sich für attraktive und konkurrenzfähige Arbeitsplatzgebiete in der Gemeinde ein. Der Gewerbe- und Industriegürtel (Alpsteinstrasse, Glatttal, St.Gallerstrasse, Nordhalden) wird zu einer adressbildenden und konkurrenzfähigen Arbeitsstätte weiterentwickelt. Dabei werden die Bedürfnisse der Betriebe (Erschliessungsqualität, weitere Standortfaktoren) bezogen auf den Gewerbetyp differenziert betrachtet.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung der nutzungsplanerischen Ausgangslage für die Entwicklung von Arbeitsplatzgebieten • aktive Bodenpolitik • Standortförderung • Abstimmung der Arbeitsplatzentwicklung mit der Gemeinde Waldstatt
---------------------------------	---



Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Volkswirtschaft, Hochbau/Ortsplanung, Amt für Wirtschaft und Arbeit

S 1.3. Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Herisau zählt rund 15'890 Bewohnende (Anfang 2023) und rund 7'975 Beschäftigte (VÄ) (2023). Gemäss kantonalem Richtplan (S.1.2) soll in der Gemeinde Herisau bis ins Jahr 2040 ein jährliches Einwohnerwachstum von 0.54 % und ein jährliches Beschäftigtenwachstum (VÄ) von 0.42 % angestrebt werden. Die Gemeinde Herisau strebt aufgrund der bisherigen Bevölkerungsentwicklung und den Wachstumszielen des Kantons ein gesundes Bevölkerungswachstum von rund 0.25 % bis 0.54 % pro Jahr an.

Das kantonale Raumkonzept sieht in seinem Dichtepfad für das kantonale Zentrum bis 2040 eine 7.5 % höhere und bis 2060 eine rund 14 % höhere WMK-Dichte vor (RN/ha). Um diese Vorgabe zu erreichen, sind gezielte Innenentwicklungsmassnahmen erforderlich. Die im Rahmen des «Räumlichen Leitbilds 2050» vorgenommenen Kapazitätsberechnungen zeigen, dass ein Grossteil des höheren Wachstumsziels (0.54 %) innerhalb der bestehenden Bauzonen aufgenommen werden kann. Die Gemeinde Herisau erwartet bis ins Jahr 2050 eine Bevölkerung von 17'000 bis 18'200 Einwohnerinnen und Einwohner.

Anders als bei den WMK-Zonen lässt sich die Arbeitszonenbewirtschaftung nicht auf rein quantitative Kriterien abstützen und benötigt ergänzende qualitative Vorgaben. Für die Arbeitsplatzentwicklung sieht der Kanton für die Erweiterung von bestehenden Betrieben sowie für eine Ansiedlung von neuen Betrieben ein Einzonungskontingent von rund zehn Hektaren vor (Richtplantext kant. Richtplan, Kapitel S.1.4). Prioritär sind jedoch die bestehenden Reserven zu nutzen. Für Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens daher nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotential des Betriebes ausgeschöpft wurde. Neueinzonungen für neu anzusiedelnde Betriebe setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonen-Management keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen.

S 1.3.1. Siedlungsentwicklung nach innen

Bevor die Gemeinde ihr Siedlungsgebiet erweitert, werden die bestehenden Potenziale innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes ausgeschöpft (Innenentwicklung). Dabei fokussiert sie die Innenentwicklung auf ausgewählte Gebiete mit hoher ortsbaulicher Verträglichkeit und geeigneten Standortqualitäten. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Innenentwicklung liegt in der Mobilisierung bestehender Bauzonenreserven. Auf grossflächige Verdichtungsmassnahmen (z.B. Aufzoning von ganzen Quartieren) wird verzichtet.

Die Innenentwicklung wird auf eine ausgewogene Freiraumversorgung abgestimmt und erfolgt in Abstimmung mit der Verkehrserschliessung und weiteren Infrastrukturangeboten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung gemäss Innenentwicklungsstrategie (Bestandteil räumliches Leitbild 2050)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung



S 1.4. Siedlungsstruktur

Die Identität von Herisau ist massgebend geprägt von einem Zusammenspiel aus ländlichen und urbanen Qualitäten und den individuellen Eigenschaften der einzelnen Ortsteile/Quartiere. Dies wird unter anderem von der besonderen Siedlungsstruktur der Gemeinde begünstigt, welche sich in die landschaftliche Topografie einfügt und sich vom Zentrumsgebiet entlang von mehreren Ausfallachsen in die äusseren Quartiere erstreckt.

Das Zentrumsgebiet umfasst den historischen Dorfkern, welcher an einer etwas erhöhten Lage mitten im Siedlungsgebiet liegt. Der Bahnhof Herisau liegt an einer gegenüber dem Zentrum sowie Grossteil des Siedlungsgebiets etwas abgesetzten Lage nördlich des Ebnetes. Am Talboden des Glatttals, entlang der Industrie- und St.Gallerstrasse sowie in der Nordhalden legen sich Gewerbe- und Industrieareale wie ein «Gürtel» um die Gemeinde.

Die Siedlungsentwicklung baut auf diesen bestehenden Strukturen und Qualitäten der Gemeinde Herisau auf und schärft diese weiter.

Die Ortsplanung strebt eine angemessene Nutzungsdurchmischung und eine gute Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern des täglichen Bedarfs an, um eine angemessene Verteilung der verschiedenen Alltagsstationen im Siedlungsgebiet zu gewährleisten.

Grundlagen:

- Zentrumsentwicklung Herisau, 2016

S 1.4.1. Zentrumsentwicklung

Das heutige Zentrum im historischen Kern wird als primäre Zentrumstruktur erhalten und gestärkt. Entlang den wichtigen öffentlichen Freiräumen (Obstmarkt, Bahnhofstrasse, Poststrasse und Kasernenstrasse) sind in den Erdgeschossen publikumsorientierte Nutzungen zu fördern. An den rückwärtigen Lagen ist dem teilweise hohen Leerstand entgegenzuwirken und der Raum mit geeigneten Umnutzungen zu reaktivieren.

Der historische Bestand im Dorfkern und dessen direkte Umgebung werden weitgehend erhalten und aufgewertet. In sorgfältiger Abstimmung mit dem Ortsbild- und Kulturgüterschutz kann das Zentrum mit einzelnen Neubauten von hoher ortsbaulicher und architektonischer Qualität aufgewertet werden.

Das angrenzende Siedlungsgebiet entlang der Hauptachsen, insbesondere entlang der Kasernenstrasse in Richtung Osten, wird als erweitertes Zentrumsgebiet weiterentwickelt und an ausgeschiedenen Potenzialgebieten verdichtet.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Information Grundeigentümerschaften über Entwicklungsmöglichkeiten, Beratungsangebot der Gemeinde • Beratung von Grundeigentümerschaften mit Entwicklungsabsichten
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • F 2 Freiraumgestaltung • S 1.4.2 Entwicklung Bahnhof Herisau • S 3.1 Strategische Potenzialgebiete WMK • M 2.2.2 Strassenraumgestaltung
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat

S 1.4.2. Entwicklung Bahnhof Herisau

Das Bahnhofsareal ist über mehrere Planungshorizonte zu einem einladenden Eingangstor mit Mischnutzung von Arbeiten und Wohnen zu entwickeln. Gegenüber dem rechtskräftigen Teilrichtplan Bahnhof Herisau wird ein höherer Wohnanteil angestrebt. Die Arbeitsnutzung wird in Bezug auf die Anzahl der Raumnutzer/innen mit einem leicht höheren Anteil als Hauptnutzung beibehalten. Die neu angesiedelten Dienstleistungen und Verkaufsgeschäfte dürfen dabei nicht die Zentrumsfunktion des historischen Zentrums konkurrenzieren.



Die Anbindung mit dem Fuss- und Veloverkehr an die umliegenden Quartiere und das historische Zentrum ist zu verbessern.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung Teilrichtplan Bahnhof Herisau (Anpassung Nutzungsmix) • Entwicklung gemäss Teilrichtplan Bahnhof Herisau
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Miteinbezug der laufenden Entwicklung der SOB im nordöstlichen Bahnhofsareal (S 5.6.1 Ausbau Gleisfeld und Service-Zentrum SOB)
Realisierung	Bis 2050
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Tiefbau/Umwelt, Appenzeller Bahnen, Schweizerische Südostbahn, Regiobus AG, Amt für Raum und Wald, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Die Schweizerische Post AG

S 1.4.3. Quartierentwicklung

Die Wohnquartiere der Gemeinde Herisau werden abgestimmt auf ihren individuellen Charakter sowie die Lagequalität behutsam weiterentwickelt.

- Zentrumsnahe, gut erschlossene Wohngebiete werden mit gezielten Innenentwicklungsmassnahmen ortsverträglich verdichtet.
- Die Quartiere Wilen, Kreuzweg, Heinrichsbad und Müli-Schwellbrunnerstrasse sind aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgefüge der Gemeinde Herisau und ihren Funktionen weiterzuentwickeln.
- Peripher gelegene Quartiere und Weiler bleiben in ihren Umfang und in ihrer Siedlungsstruktur erhalten.
- Die Versorgung der Quartiere ist durch die Förderung von Detailhandelsläden/Quartierläden in den Quartierzentren zu verbessern.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung Quartierläden • Beratung/Austausch mit Quartiervereinen • Berücksichtigung des Versorgungsbedarfes bei Arealentwicklungen/ Sondernutzungsplänen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Volkswirtschaft

S 1.4.4. Gewerbe- und Industriegürtel Herisau

Die Arbeitsgebiete Alpsteinstrasse, Glatttal, St.Gallerstrasse und Nordhalden bilden den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde Herisau. Im Sinne der Adressbildung werden die Bekanntheit und Identität dieser Arbeitsgebiete als «Gewerbe- und Industriegürtel» von Herisau weiterentwickelt. Das Gebiet ist hierzu ortsbaulich aufzuwerten, effizienter zu nutzen und zweckmässig zu erschliessen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung Bestimmungen Baureglement für Arbeitszonen • Durchführung städtebauliche Studien und Erschliessungsstudien für das Gebiet «untere Fabrik» und «Cilander» auf Grundlage des räumlichen Leitbildes 2050 • Aktive Bodenpolitik, Aktivierung Brachen • Standortförderung / «Arbeitszonenmanagement» • Strassenraumgestaltung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutz • Gewässerräume • Strategische Potenzialgebiete



Realisierung	Bis 2050
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Volkswirtschaft

S 1.5. Baukultur / Sozialräumliche Entwicklung

Die Gemeinde zeichnet sich durch die Pflege von Tradition und aktives Vereinsleben ebenso aus wie durch zeitgemässe Entwicklungen und als wichtiges Wirtschafts- und Bildungszentrum des Kantons.

Die Gemeinde verfügt über einen historischen Kern, der trotz baulicher Veränderungen eine prägende Ausstrahlung hat und über wertvolle Zeitzeugen verfügt. Der Bestand ist jedoch teilweise sanierungsbedürftig und entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Aus diesem Grund bestehen ein gewisser struktureller Leerstand und ein Aufwertungspotenzial.

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen verstärkt sich die komplexe Herausforderung, eine angemessene Balance zwischen Erhalt und Weiterentwicklung zu finden. Mit einer konsequent gelebten Baukultur können wichtige Antworten auf diese Herausforderung gefunden werden. Sie trägt massgeblich dazu bei, die einzigartige Baukultur von Herisau zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie ein lebenswertes und attraktives Umfeld für die Bewohnenden zu schaffen.

S 1.5.1. Besondere Baukultur

Die Baukultur der Gemeinde Herisau zeichnet sich aus durch:

- Ein differenzierter Umgang mit der historischen Bausubstanz mit angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten (Ortsbildschutz)
- Sorgfältige Einpassung von Neubauten in den Bestand
- Vorbildfunktion der Gemeinde: Bauvorhaben der Gemeinde werden mit hohen Qualitäts- und Gestaltungsanforderungen realisiert
- Die Gemeinde Herisau pflegt bei ihrer räumlichen Entwicklung eine hohe Transparenz. Die Bevölkerung sowie Vereine und Institutionen werden angehört und in geeigneter Weise miteinbezogen.
- Die Gemeinde nimmt eine unterstützende Rolle ein bei der Anstossung der gewünschten Entwicklungen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von städtebaulichen und freiraumplanerischen Studien bei grösseren Entwicklungen in ortsbaulich sensiblen Lagen • Beratung Grundeigentümerschaften
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Volkswirtschaft, Denkmalpflege, Tiefbau/Umweltschutz, technische Dienste, Fachbereich Kommunikation

S 1.5.2. Qualitätssicherung bei Bauprojekten

Die Baubewilligungskommission ist zuständig für die Qualitätssicherung von Bauprojekten und unterstützt im Rahmen von Sondernutzungsplanverfahren bei der Beurteilung von Richtprojekten.

Für Sondernutzungspläne, die eine Mehrfachnutzung beanspruchen, wird ein angemessenes qualitätssicherndes Verfahren vorausgesetzt.



Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Bauprojekten • Einbezug BBK bei Richtprojekten für Sondernutzungspläne • Durchführung / Begleitung von qualitätssichernden Verfahren als Basis von Richtprojekten
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Fachbereich Baubewilligung

S 1.5.3. Wohnraumstrategie

Für die Gemeinde Herisau ist eine Wohnraumstrategie zu erarbeiten, die es der Gemeinde ermöglicht, ein breites und attraktives Wohnraumangebot mit einer hohen sozialen und demografischen Durchmischung anzubieten. Bei der Entwicklung des Wohnraumangebots ist darauf zu achten, dass heute bezahlbarer Wohnraum durch Innenentwicklungsmassnahmen nicht ersatzlos verdrängt wird.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Wohnraumstrategie
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Volkswirtschaft

S 1.5.4. Mehrwertabschöpfung

Die Gemeinde Herisau schafft in ihrem Baureglement die Grundlage für eine Mehrwertabschöpfung auf durch Planungen entstandene Vorteile (z.B. Auf- und Umzonung). Es wird ausserdem eine Erhöhung der Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen geprüft. Die Abgaben werden gezielt für Innenentwicklungsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung von Freiräumen eingesetzt.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung rechtliche Grundlage im Baureglement (Definition Abgabepflicht und Abgabetarife)
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung



S 2. Ortsbild-/Kulturgüterschutz

Die historisch wertvolle Struktur und Substanz der Gemeinde Herisau sollen erhalten werden. Gleichzeitig sind die Schutzinteressen mit denen der Innenentwicklung abzuwägen. Hierfür sind die planungsrechtlichen Grundlagen zum Ortsbild und zu Kulturobjekten aufzuarbeiten.

In Herisau besteht mit dem rechtskräftigen Zonenplan Schutz ein grossflächiger Ortsbildschutz mit Substanzschutz. Das Ortsbildschutzgebiet erstreckt sich vom Dorfzentrum bis zum Kasernenareal und geht teilweise über die ISOS-Gebiete mit Erhaltungsziel A hinaus. Die Überprüfung des Zonenplans Schutz hat gezeigt, dass dieser im Wesentlichen noch der heutigen Situation entspricht und weitgehend übernommen werden kann. Jedoch sollen die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone im Sinne der Innenentwicklung und einer guten Wohnqualität differenziert werden. Einerseits befindet sich ein Teil der historischen Bausubstanz in einem schlechten baulichen Zustand und ist sanierungs- oder erneuerungsbedürftig. Andererseits haben sich die Ansprüche an das Wohnen stark gewandelt und der Altbaubestand kann diese teilweise nicht mehr erfüllen und steht leer. Dasselbe gilt für leerstehende Erdgeschosse, die ursprünglich von verschiedenen Läden etc. genutzt wurden.

Grundlagen:

- Inventar schützenswerte Ortsbilder Schweiz, ISOS
- Kommunaler Zonenplan Schutz
- Kantonaler Schutzzonenplan

S 2.1.1. Zonenplan Schutz

Der Zonenplan Schutz ist auf Grundlage des ISOS, dem räumlichen Leitbild und der aktualisierten Inventare zu überarbeiten. Im Zonenplan Schutz ist neu zwischen Ortsbildschutz zonen mit Substanzschutz und Ortsbildschutz zonen mit Strukturschutz zu differenzieren.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Abgrenzung zum kantonalen Schutzzonenplan • Überführung der Inventare in den Zonenplan Schutz • Überprüfung der Abgrenzung der Ortsbildschutzzone • Örtliche Abwägung ISOS • Differenzierung der Schutzbestimmungen innerhalb der Ortsbildschutz zonen • Bei Bedarf: Antrag Kanton für Anpassung des kantonalen Schutzzonenplans
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Natur- und Kulturgüterinventare
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Denkmalpflege



S 3. Wohn- und Mischnutzung

S 3.1. Strategische Potenzialgebiete WMK

Im Rahmen des räumlichen Leitbildes wurden verschiedene strategische Potenzialgebiete für die Wohn- und Mischnutzung identifiziert und nach ihrer Umsetzungsrelevanz priorisiert. Mit den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen werden die Weichen für die Entwicklung der prioritären Gebiete gestellt. Für die weiteren strategischen Potenzialgebiete werden das konkrete Vorgehen und die Entwicklungsziele bei Bedarf ergänzt.

S 3.1.1. Potenzialgebiet Lindenhof

Das ehemalige Werkhofareal steht seit der Verlegung des Werkhofes an die St.Gallerstrasse brach und wird primär als Parkierungsfläche genutzt. Aufgrund der zentralen Lage und der guten Erschliessungssituation ist das Gebiet Lindenhof prädestiniert für eine Innenentwicklung. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Bei vorliegender Wohnraumstrategie Abstimmung des Wohnraumangebots auf den ermittelten Bedarf der Gemeinde
- Mögliche Integration von mässig störender Gewerbenutzung
- Realisierung einer hohen, der Lage angepassten Raumnutzerdichte
- Realisierung einer guten Aussenraumqualität mit Aufenthaltsmöglichkeiten
- Gute ortsbauliche Eingliederung entlang der Gossauerstrasse
- Sorgfältige Reaktion auf die angrenzenden Schutzobjekte

**Massnahmen/
Vorgehen**

- Umzonung in Kernzone im Rahmen der Ortsplanungsrevision
- Durchführung eines Varianzverfahrens (Investorenwettbewerb)
- Sondernutzungsplanung bei Bedarf

**Abhängigkeiten/
Zielkonflikte**

- Wohnraumstrategie

Realisierung Bis 2035

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Hochbau/Ortsplanung

Beteiligte Gemeinderat

S 3.1.2. Potenzialgebiet Mühlebühl / Alter Schlachthof

Das Mühlebühl-Areal befindet sich in einem Wohnquartier in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Herisau. Das Areal ist heute der Gewerbezone zugeteilt und liegt zurzeit weitgehend brach. Neben dem unbebauten Wiesenhang befindet sich auf dem Areal der ehemalige Schlachthof. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Realisierung von Genossenschaftswohnungen
- Abstimmung des Wohnraumangebots auf den Bedarf der Gemeinde (Wohnraumstrategie)
- Mögliche Integration von mässig störender Gewerbenutzung
- Realisierung einer hohen, der Lage angepassten Raumnutzerdichte
- Gute ortsbauliche Einordnung unter Berücksichtigung der Quartierstrukturen und den topografischen Verhältnisse
- Erhalt der Bausubstanz des ehemaligen Schlachthofes für kulturelle Nutzungen

Die Entwicklung des Potenzialgebiets kann bei Bedarf etappiert erfolgen (Teil Ost und Teil West).

**Massnahmen/
Vorgehen**

- Umzonung in Mischzone im Rahmen der Ortsplanungsrevision
- Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision
- Bebauungskonzept oder Varianzverfahren mit einer Wohnbaugenossenschaft auf Basis ortsbaulicher Leitplan
- Sondernutzungsplanung



Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation der Gewerbezone • Wohnraumstrategie
Realisierung	Bis 2035
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat

S 3.1.3. Potenzialgebiet Nieschberg

Das Gebiet Nieschberg ist heute unbebaut und befindet sich an einer mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lage im Quartier Wilen / Säge. Das Bauland ist heute der Gewerbezone zugewiesen, eignet sich jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse besser für eine Entwicklung mit Wohn- oder Mischnutzung. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Kurzfristige Aktivierung der Baulandreserve
- Schaffung eines attraktiven Wohnraumangebots
- Realisierung einer hohen, der Lage angepassten Raumnutzerdichte
- Sicherstellung einer hinreichenden Erschliessung mit dem MIV

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Umzonung in Wohn- Gewerbezone im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Baulandmobilisierung (Verwaltungsrechtlicher Vertrag)
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation der Gewerbezone • Ausbau der Nieschbergstrasse
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Tiefbau/Umweltschutz

S 3.1.4. Potenzialgebiet Schloss

Das Gebiet Schloss ist auf Grundlage des rechtskräftigen Quartierplan Schloss zu entwickeln.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Parz. Nr. 1739: Umzonung von Kernzone in Wohnzone • Entscheid Entwicklung durch Gemeinde oder Abgabe im Baurecht • Ausarbeitung Bauprojekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.3.1 Umzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen • Wohnraumstrategie
Realisierung	Bis 2035
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung

S 3.1.5. Potenzialgebiet Wiesental

Das Gebiet Wiesental verfügt über hervorragende Lagequalitäten für eine Innenentwicklung. Das Gebiet ist heute unbebaut und wird als Parkierungsfläche genutzt. Hemmend für die Entwicklung ist die bestehende Hochwassersituation sowie der



Gewässerraum des Brüelbaches. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Gebiets Wiesental in der Zentrumsentwicklung der Gemeinde, soll die Entwicklung dennoch vorangetrieben werden. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Beseitigung der Hochwassergefährdung im Gebiet und Berücksichtigung eines minimalen Gewässerraumes im dicht überbauten Gebiet
- Zuführung einer der Lage entsprechenden Nutzung und Nutzungsdichte
- Integration heutiger öffentlicher Parkfelder in den Untergeschossen
- Herbeiführung einer ortsbaulich attraktiven Situation, Stärkung der Bahnhofstrasse (Berücksichtigung ortsbaulicher Leitplan)
- Abstimmung mit Ergebnis Studienauftrag Bahnhofstrasse Nord sowie bestehende Wettbewerbsergebnisse Erweiterung Hotel Herisau
- Erhalt des bestehenden Freiraums auf der Wiese zwischen der Bahnhofstrasse und des Zeughausweges. Alternativ ist ein angemessener Ersatz zu schaffen.

**Massnahmen/
Vorgehen**

- Klärung der Abhängigkeiten betreffen Hochwasserschutz und Gewässerraum
- Gespräche mit den Grundeigentümerschaften
- Baulandmobilisierung (Verwaltungsrechtlicher Vertrag)
- Durchführung eines Varianzverfahrens
- Überprüfung rechtskräftige Zonierung
- Neue Sondernutzungsplanung
- Koordination mit dem BGK Bahnhofstrasse

**Abhängigkeiten/
Zielkonflikte**

- Sanierung Gefahrensituation Hochwasser
- Umgang Gewässerraum / Wasserbauprojekt Brüelbach

Realisierung Bis 2040

Koordinationsstand Zwischenergebnis

Federführung Hochbau/Ortsplanung

Beteiligte Tiefbau/Umweltschutz, Grundeigentümerschaften, Tiefbauamt AR

S 3.1.6. Potenzialgebiet Eggstrasse / Sonneggstrasse

Südlich der Eggstrasse befindet sich ein bereits überbautes Gebiet, das zusammen mit der nördlich gelegenen Bauzonenreserve erneuert bzw. überbaut werden soll. Das Potenzialgebiet schliesst an das historische Kerngebiet von Herisau an. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Behutsamer Übergang zum historischen Kerngebiet mit dem Fokus auf qualitativ hochwertige Durchgrünung, ausreichende Abstände sowie eine hohe ortsbauliche und städtebauliche Qualität
- Realisierung einer mit den ortsbaulichen Qualitäten verträglichen Dichte
- Schaffung eines attraktiven Wohnraumangebots
- Gesamtheitliche Entwicklung des Gebiets mit gemeinsamer, unterirdischer Parkierung
- Zeitnahe Aktivierung der Bauzonenreserve

**Massnahmen/
Vorgehen**

- Sondernutzungsplanung

Realisierung Bis 2030

Koordinationsstand Festsetzung

Federführung Hochbau/Ortsplanung

Beteiligte Gemeinderat, Grundeigentümerschaften



S 3.1.7. Potenzialgebiet Windegg / Rosengarten

Das Quartier Windegg weist eine teilweise sanierungsbedürftige Bausubstanz auf. Dem Freiraum ausserhalb des Rosengartens mangelt es an attraktiven Aufenthaltsqualitäten. Er ist verkehrsorientiert gestaltet und dient der Erschliessung und Parkierung der angrenzenden Liegenschaften. Der Rosengarten ist ungenügend in das öffentliche Freiraumnetz eingebunden. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Aktivierung des Rosengartens mit Schaffung von angrenzenden publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen
- Aufwertung des öffentlichen Freiraums im Quartier Windegg (u.a. Bessere Integration des Rosengartens in das Freiraumsystem und Reduktion der Verkehrs- und Parkierungsfläche)
- Erneuerung der baufälligen Bausubstanz unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes
- Behutsamer Umgang mit den Kulturobjekten

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Überprüfung der Schutzwürdigkeit der geschützten Kulturobjekte • Durchführung von Hausanalysen • Durchführung eines Varianzverfahrens • Prüfung Einführung Sondernutzungsplanpflicht Zweck Erneuerung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung Kulturgüterinventar • S 2.1.1 Zonenplan Schutz
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Bauberatung/Gemeindeentwicklung, Kantonale Denkmalpflege, Grundeigentümerschaften

S 3.1.8. Potenzialgebiet Säge / Wilen

Das Gebiet Säge an der Alpsteinstrasse weist heute eine vergleichsweise geringe Raumnutzerdichte auf. Dies ist unter anderem auf die hemmende Wirkung der Alpsteinstrasse durch deren hohe Lärmbelastung zurückzuführen. Aufgrund der guten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und dem Versorgungs- und Infrastrukturanangebot des Quartiers, weist das Gebiet jedoch ein hohes Potenzial für die Innenentwicklung auf. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Aufwertung und Erneuerung der Bausubstanz
- Entwicklung hin zu einer hohen, der Lage angepassten Raumnutzerdichte
- Stärkung der bestehenden Quartierstrukturen und Aufwertung des öffentlichen Aussenraums
- Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs mit einer siedlungsorientierten Strassenraumgestaltung der Alpsteinstrasse

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zonierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Masterplanung (gemäss Synthesebericht Korridorstudie N25) und öffentliche Partizipation für Quartierentwicklung • Erneuerungsplan im Quartierzentrum / Entlang Alpsteinstrasse auf Grundlage ortsbaulicher Leitplan • Betriebs- und Gestaltungskonzept Alpsteinstrasse auf Grundlage ortsbaulicher Leitplan
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzumfahrung Wilen • Umgang mit der Nationalstrasse bei Massnahmen zur siedlungsorientierten Gestaltung und Verkehrsberuhigung
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung



Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Tiefbau/Umweltschutz, ASTRA
-------------------	--

S 3.1.9. Potenzialgebiet Kasernenstrasse

Das Gebiet erstreckt sich über die Südseite der Kasernenstrasse und bildet im westlichen Bereich abgestimmt auf den ortsbaulichen Leitplan die direkte Fortsetzung des Zentrumgebiets. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Langfristige Entwicklung aufgrund komplexer bestehender Strukturen
- Erneuerung der Bausubstanz
- Erdgeschoss mit Bezug zum Strassenraum / Adressierung zum Strassenraum (Insbesondere im westlichen Bereich entlang der Kasernenstrasse)
- Entwicklung hin zu einer hohen, der Lage angepassten Raumnutzerdichte
- Aufwertung Strassenraum der Kasernenstrasse (u.a. Baumallee ergänzen, Linearität betonen)
- Gute ortsbauliche Eingliederung entlang der Kasernenstrasse (Fassung Strassenraum)
- Sorgfältige Reaktion auf die angrenzenden Kulturschutzobjekte und einheitliche Baustrukturen

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitiger Einbezug der Quartierbewohner über einen partizipativen Prozess • Grundeigentümergegespräche • Entwicklungsvorstellungen schärfen • Absichtserklärung Grundeigentümer und Gemeinde
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • BGK Kasernenstrasse
Realisierung	Bis 2050
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Grundeigentümerschaften

S 3.1.10. Weitere strategische Potenzialgebiete

Für die Entwicklung von Wohn- und Mischnutzungen gibt es in der Gemeinde weitere Potenzialflächen, die derzeit jedoch mit geringerer Priorität behandelt werden:

- Mühlestrasse
- Arthur-Schiess-Strasse / Gutenbergstrasse
- Hangfuss Obermoosberg
- Hanglagen Sonnenberg
- Haldenweg
- Heinrichsbad
- Schäg

Wenn sich ein Bedarf abzeichnet oder eine Entwicklungsabsicht an die Gemeinde herangetragen wird, kann für diese Gebiete unter Berücksichtigung des räumlichen Leitbildes das weitere Vorgehen festgelegt und eine Entwicklung vorangetrieben werden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zonierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Vorgehen definieren bei angezeigten Entwicklungen in den Gebieten / gesamtheitliche Betrachtung sicherstellen
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung



Beteiligte	Gemeinderat, Grundeigentümerschaften
-------------------	--------------------------------------

S 3.2. Baulandmobilisierung

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, ihre Bauzonen mit geeigneten Massnahmen ihrer Bestimmung zuzuführen. Dies ist auch für die Entwicklung der Gemeinde wichtig, da die Mobilisierung der Baulandreserven neben den Potenzialgebieten ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Erreichung der Wachstumsziele darstellt.

S 3.2.1. Baulandverflüssigung und -mobilisierung

Bei derzeit nicht verfügbaren Grundstücken sorgt die Gemeinde dafür, dass die Baureife herbeigeführt wird und allfällige Entwicklungshemmnisse möglichst reduziert oder beseitigt werden.

Die Gemeinde ergreift gestützt auf Art. 56 des Baugesetzes Massnahmen zur Mobilisierung von Baulandreserven mit strategischer Bedeutung und knüpft Neueinzonungen an die Bedingung einer zeitnahen Überbauung. Bei untergeordneten Reserveflächen (Baulücken) nimmt die Gemeinde Kontakt mit den Grundeigentümern auf und sensibilisiert diese für das Thema Bauzonendimensionierung und bietet Beratung an.

Nicht erhältliche Reserven von strategischer Bedeutung:

Nieschberg (Parz. Nrn. 1431, 4496)	Schützenstrasse (Parz. Nr. 3555)
Stelz (Parz. Nr. 3346)	Nordhalden (Parz. Nr. 735)
Steinegg (Parz. Nr. 478)	Kreuz (Parz. Nrn. 641, 654, 4172, 4683, 4873)
Egg (Parz. Nrn. 4640, 4641, 4643, 4644)	Lindenauweg (Parz. Nrn. 4783, 1656)
Rondelle (Parz. Nr. 408)	Tüfenau (Parz. Nrn. 3139, 3958)
Sonnenbergstrasse (Parz. Nr. 4526)	Schloss (Parz. Nr. 1739)
Kapf (Parz. Nr. 4521)	Bruggböhl (Parz. Nrn. 1134, 3136, 4130)

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Bodenpolitik • Information Grundeigentümerschaften über die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen • Aktivierung der Reserven (Erschliessungsprogramm, Überprüfung von Sondernutzungsplänen etc.) • Jährliche Nachführung der Raum+-Daten • Vertragliche Verpflichtung zur fristgerechten Überbauung
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 3.3. Zonenplanänderungen

Die in den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen dargelegten Zonenplanänderungen basieren auf dem räumlichen Leitbild. Gemeinsam mit den Zonenplanänderungen zu Arbeits- und Grünzonen wird eine zweckmässige Nutzungsentwicklung, der Erhalt von wertvollen Grünräumen, eine effektive Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine gute Eingliederung in die Landschaft angestrebt.

S 3.3.1. Umzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen

Im Zonenplan Nutzung sind folgende Umzonungen zugunsten von Wohn-, Misch- und Kernzonen vorzusehen:

- Nieschberg, Parz. Nrn. 1421, 1430, 1431, 4496 und 4742: Umzonung von Gewerbezone in Wohn- Gewerbezone
- Mühlebühl, Parz. Nrn. 888, 891, 893, 894 und 1508: Umzonung von Gewerbezone in Wohn- Gewerbezone
- Sonntental, Parz. Nr. 931: Umzonung von Gewerbezone in Wohn- Gewerbezone



-	Schloss, Parz. Nr. 1739: Umzonung von Kernzone in Wohnzone
-	Schwellbrunnerstrasse, diverse Parzellen: Umzonung von Kernzone in Wohn- Gewerbezone
-	Sonnental / Kreuzweg, diverse Parzellen: Umzonung von Kernzone in Wohn- Gewerbezone
-	Wiesental / Bachstrasse / Warteggstrasse, diverse Parzellen: Umzonung von Wohn- und Wohn- Gewerbezone in Kernzone
-	Casino-Park, Parzelle Nr. 382 (untere Hanglage): Umzonung von Wohnzone in Kernzone
-	Schochenberg, Parz. Nrn. 1643, 1644 und 4929: Umzonung von Wohn- Gewerbe in Wohnzone
Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Detaillierte Prüfung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Abgrenzung, konkrete Zone, Definition Umsetzungshorizont) • Umsetzung in der Nutzungsplanung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbilanz Arbeitszonen
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Volkswirtschaft, Grundeigentümerschaften

S 3.3.2. Rückzonung Aussenreserven der Wohn-, Misch- und Kernzonen

Bei folgender Parzelle ist im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung die Auszonung in die Landwirtschaftszone anzugehen:

- Kapf, Parz. Nr. 2364

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der genauen Abgrenzung der Auszonungsflächen im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung • Grundeigentümergegespräche • Umsetzung in der Nutzungsplanung
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 3.4. Erweiterung Wohn-, Misch- und Kernzonen

Im Rahmen des räumlichen Leitbilds wurden mögliche Entwicklungsrichtungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen ermittelt und diese anhand ihrer raumplanerischen Eignung sowie aufgrund städtebaulicher und landschaftlicher Aspekte bewertet.

Auf Basis dieser Beurteilung wurden die Gebiete Moosberg und Burghalden als potenzielle langfristige Entwicklungsgebiete für WMK-Zonen ausgeschieden.

S 3.4.1. Strategische Entwicklungsrichtung Wohnen

Bei Bedarf können bei den beiden Entwicklungsrichtungen beim Moosberg und der Burghalden zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Dies kann zum einen für die langfristige Entwicklung erfolgen. Zum anderen dienen die Flächen als



Rückfallebene, falls im vorliegenden Planungshorizont Kapazitätsengpässe aufgrund eines unerwartet starken Wachstums entstehen.

Die Einzonungen haben schrittweise und bedarfsgerecht zu erfolgen. Mit der Einzonung ist zudem eine angemessen dimensionierte Erschliessung sowie eine gute Eingliederung in die Landschaft und eine behutsame Gestaltung des Siedlungsrandes sicherzustellen.

Teilbereiche sind von einer geringen bis mittleren Gefährdung durch Rutschung betroffen. Die entsprechenden Nachweise zum Umgang mit diesen Naturgefahren sind bei der weiteren Planung zu erbringen. Insbesondere ist darzulegen, dass die mittlere Gefährdung durch Rutschung mittels zweckmässigen Objektschutzmassnahmen eliminiert werden kann.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung Bedarf • Nachweis landschaftliche Einordnung • Siedlungsrandgestaltung • Berücksichtigung der Kaltluftströme • Berücksichtigung sanierungsbedürftige Altlasten (KbS) • Sicherstellung ausreichende Erschliessung • frühzeitige Abklärung mit dem Kanton zu Naturgefahren und Nachweis Objektschutzmassnahmen Hangrutsch • Definition Bedingungen Einzonung und Abschliessung Vertrag Grundeigentümerschaften • Umsetzung im Zonenplan
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessungsprogramm • Bevölkerungswachstum • U 2.1 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Grundeigentümerschaften

S 3.4.2. Weitere kleine Neueinzonungen und Arrondierungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen

Ausserhalb der strategischen Entwicklungsrichtung Wohnen sind weitere kleine Neueinzonungen und Arrondierungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen von untergeordneter Bedeutung möglich.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werden unter anderem folgende Neueinzonungen von untergeordneter Bedeutung geprüft:

- Burghalden, Parzelle Nr. 915: Einzonung der östlich und westlich durch Bauzone begrenzten Teilfläche in Wohnzone
- Ifang, Parz. Nrn. 1794 und 1797: Einzonung in Wohnzone (Fortführung der Bautiefe der Parzelle Nr. 1795)

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Umsetzung in der Nutzungsplanung
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften



S 4. Arbeitsnutzung

S 4.1. Flächenmanagement Arbeitszonen

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage (unterschiedliche Preisvorstellungen und Flächenanforderungen) besteht bei der Entwicklung eines attraktiven Arbeitsstandortes eine zentrale Herausforderung darin, geeignete gewerbliche Nutzungen für bestehende Reserveflächen zu finden und gleichzeitig geeignete Flächen für das vorhandene Gewerbe bereitzustellen. Bauzonenreserven an ungeeigneten Standorten, die Zweckentfremdung wertvoller Flächen, die Unternutzung zentraler Arbeitszonen sowie der Mangel an finanzierbarem Bauland für flächenintensive oder wertschöpfungsschwache Betriebe stellen dabei die zentralen Herausforderungen dar. Durch ein umsichtiges Flächenmanagement und eine aktive Bodenpolitik (wie z.B. im Gebiet Nordhalden) kann die Gemeinde auf diese Herausforderungen reagieren.

S 4.1.1. Nutzungseinschränkungen Arbeitszonen

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung sind folgende Nutzungseinschränkungen für Arbeitszonen zu prüfen:

- Ausschluss von bestimmten Betriebsarten (z.B. publikumsintensive Nutzungen)
- Arbeitszonen für flächenintensives Gewerbe mit Eingeschränkter baulicher Nutzung

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung im Baureglement und Zonenplan Nutzung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 1.2.1 Wirtschaftsstandort Herisau • S 4.2 Strategische Potenzialgebiete Arbeitsnutzung • S 4.3.2 Rück- oder Abzonung Aussenreserven Bachwis
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Volkswirtschaft, Amt für Wirtschaft und Arbeit

S 4.1.2. Flächenmanagement

Die Aufgabe der Gemeinde liegt in der Übersicht über die verfügbaren Flächen und Entwicklungsabsichten, in der Erkennung von Synergien inner- und ausserhalb des Gemeindegebiets sowie in der Koordination zwischen den einzelnen Akteuren. Die Gemeinde setzt sich für eine gute Verfügbarkeit der Arbeitszonenreserven ein und unterstützt wo möglich Neuansiedlungen und Erweiterungsbegehren der Gewerbebetreibenden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche und Austausch Gewerbebetreibende • Übersicht Angebot / Verfügbarkeit von Bauland und Nachfrage im Raum+ laufend aktualisieren • Koordination / Vermittlung bei Neuansiedlungen und Zwischennutzungen • Abstimmung mit der Nachbargemeinde Waldstatt stärken • Bei Bedarf: Schaffung geeigneter Flächen in der Nutzungsplanung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 1.2.3 Wirtschaftsstandort Herisau • S 4.2 Strategische Potenzialgebiete • S 4.3.2 Rück- oder Abzonung Aussenreserven Bachwis
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Volkswirtschaft
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Gemeinderat, Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende



S 4.2. Strategische Potenzialgebiete Arbeitsnutzung

Im Rahmen des räumlichen Leitbildes wurden verschiedene strategische Potenzialgebiete für die Arbeitsnutzung identifiziert. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde wurden die Gebiete nach ihrer Umsetzungsrelevanz priorisiert. Mit den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen werden die Weichen für die Entwicklung der prioritären Gebiete gestellt. Für die weiteren strategischen Potenzialgebiete werden das konkrete Vorgehen und die Entwicklungsziele bei Bedarf ergänzt.

S 4.2.1. Potenzialgebiet untere Fabrik

Die untere Fabrik nimmt eine Schlüsselrolle in der Entwicklung des Glatttals nördlich des Glatttalviadukts ein. Teile des Gebiets sind bereits bebaut und stehen brach oder sind unternutzt. An der westlichen Hanglage besteht eine grössere unbebaute Reservefläche. Die für die Umstrukturierung zu klärenden Parameter sind komplex (Umgang Gewässerraum, teilweise erhebliche Überschwemmungsgefährdung, Erschliessungssituation, Verträglichkeit angrenzende Schul- und Wohnnutzung). Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Umstrukturierung hin zu einer funktionalen Arbeitsstätte mit einem zweckmässigen Erschliessungssystem
- Erhöhung der Raumnutzerdichte durch Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe
- Sanierung der Hochwassergefährdung Glatt
- Ökologische Aufwertung des Gewässerraums

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Validierung Vorprojekt «Hochwasserschutz und Bachumlegung Glatt», Wälli AG vom 22. April 2014, aufgrund neuer Abflusswerte und aktueller Praxis zur Gewässerraumfestlegung • Validierung «Erschliessungskonzept Siedlungsentwicklung Tobelacker», Wälli AG vom 08. Mai 2014, aufgrund der neuen Nutzungsvorgaben • Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Überbauungsstudie • Sondernutzungsplanung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung Gefahrensituation Hochwasser • Gewässerraum Glatt • M 1.1.3 Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiete Cilander und untere Fabrik
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Tiefbau/Umweltschutz, Grundeigentümerschaften

S 4.2.2. Potenzialgebiet Schwänli

Das Gebiet Schwänli weist die idealen Lagebedingungen für ein Arbeitsplatzgebiet auf. Es ist grossflächig, gut erschlossen und verfügt über eine ebenerdige Topografie. Zurzeit ist das Gebiet durch zwei Grossdiscounter mit flächenintensiven, oberirdischen Parkieranlagen genutzt. Dadurch ist die Raumnutzerdichte im Gebiet entsprechend gering und der Flächenverbrauch hoch. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Umstrukturierung hin zu hochwertigen Gewerbenutzung gemäss Testplanung Glatttal-Cilanderstrasse
- Mögliche Integration der beiden Grossdiscounter
- Erhöhung der Raumnutzerdichte
- Reduktion von oberirdischen Parkierungsflächen
- Behutsamer Umgang mit angrenzenden Kulturobjekten (Schwarzes Haus, Villen)
- Beibehaltung räumliche Trennung Dorfkernegebiet (Grünzäsur)
- Ökologische Aufwertung Gewässerraum und Sanierung Hochwassergefährdung Glatt

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften: Kickoff Entwicklung gemäss Absichtserklärung • Prüfung Abzonung im nordwestlichen Teilbereich im Rahmen der Ortsplanungsrevision
---------------------------------	--



	<ul style="list-style-type: none"> • Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Rahmen der Ortsplanungsrevision
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung Schwänli-Kreisel • Wasserbauprojekt Glatt • Aufwertung Cilanderstrasse
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 4.2.3. Potenzialgebiet Kuhn Champignon

Die ehemalige Kuhn-Champignon-Liegenschaft liegt heute brach. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- zeitnahe Aktivierung der Brache durch die Ansiedlung eines neuen Gewerbes
- möglicher Standort für eine flächenintensive Gewerbenutzung

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch Grundeigentümerschaften und Gewerbebetriebe • Prüfung Vertrag zwecks Baulandmobilisierung • Überprüfung rechtskräftige Zonierung • Berücksichtigung der geringen Gefährdung durch Hangmuren • Weiterentwicklung Arealentwicklung Alpsteinstrasse - Säge und Abstimmung mit der Gemeinde
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlauf Kurzumfahrung Wilen
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Volkswirtschaft, Amt für Wirtschaft und Arbeit

S 4.2.4. Potenzialgebiet Steig

Das Gebiet Steig befindet sich in der Gewerbe- und Wohn- Gewerbezone. Im Nordwesten des Areals befindet sich ein Kulturschutzobjekt in schlechtem baulichem Zustand. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Zeitnahe Entwicklung und Ansiedlung von hochwertigen Gewerbenutzungen
- Erhöhung der Raumnutzerdichte
- Realisierung einer zweckmässigen Verkehrserschliessung und Reduktion von oberirdischen Parkierungsflächen
- Behutsamer Umgang mit dem vorhandenem Kulturobjekt
- Aufwertung der ortsbaulichen Einordnung gemäss ortsbaulichem Leitplan

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften • Detaillierte Prüfung und Umzonung in Gewerbezone im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht zum Zweck der Erneuerung im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Vertrag zwecks Baulandmobilisierung • Varianzverfahren auf Basis ortsbaulicher Leitplan • Sondernutzungsplanung
Realisierung	Bis 2030



Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Volkswirtschaft, Grundeigentümerschaften

S 4.2.5. Potenzialgebiet Cilander

Das Areal Cilander befindet sich mitten im Arbeitsgebiet Glatttal. Seit der Schliessung von der Cilander AG steht das Areal brach. Mit der Entwicklung sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Umstrukturierung hin zu einer funktionalen Arbeitsstätte mit einem zweckmässigen Erschliessungssystem (Sicherung Erschliessung)
- Erhöhung der Raumnutzerdichte durch Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe / Zwischennutzungen
- Sanierung der Hochwassergefährdung Glatt
- Ökologische Aufwertung des Gewässerraums

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch Grundeigentümerschaften und Gewerbebetriebe • Belegung mit Sondernutzungsplanpflicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Aktualisierung und Umsetzung Wasserbauprojekt Sanierung und ökologische Aufwertung Glatt • Durchführung einer Erschliessungsstudie basierend auf räumlichem Leitbild / ortsbaulicher Leitplan • Sicherstellung öffentliche Erschliessung • Varianzverfahren auf Basis ortsbaulicher Leitplan / Wasserbauprojekt und Erschliessungsstudie • Sondernutzungsplan • Aktive Standortförderung Arbeitsstätten Glatttal
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung Gefahrensituation Hochwasser • Gewässerraum Glatt • M 1.1.3 Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiete Cilander und untere Fabrik
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Volkswirtschaft, Tiefbau/Umweltschutz, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Tiefbauamt AR, Grundeigentümerschaften

S 4.2.6. Weitere strategische Potenzialgebiete

Für die Entwicklung von Arbeitsnutzungen gibt es in der Gemeinde weitere Potenzialflächen, die derzeit jedoch mit geringerer Priorität behandelt werden:

- Walke
- Güteli
- Hölzli
- Alpsteinstrasse

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Zonierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision • Vorgehen definieren bei angezeigten Entwicklungen in den Gebieten / gesamtheitliche Betrachtung sicherstellen
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbilanz Arbeitszonen • Umsetzung Korridorstudie N25
Realisierung	Unbestimmt



Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 4.3. Zonenplanänderungen

Die in den nachfolgenden Richtplanbeschlüssen dargelegten Zonenplanänderungen basieren auf dem räumlichen Leitbild. Gemeinsam mit den Zonenplanänderungen zu Wohn-, Misch und Kernzonen sowie Grünzonen wird eine zweckmässige Nutzungsentwicklung, der Erhalt von wertvollen Grünräumen, eine effektive Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine gute Eingliederung in die Landschaft angestrebt.

Reduktionen von Arbeitszonen sind flächengleich gemäss kantonalem Richtplan zu kompensieren. Ergänzend zu Umzonungen zugunsten von Arbeitszonen sind zwei kleinere Neueinzonungsgebiete im Ramsen und in der Oberen Säge angezeigt, welche die Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Gewerbeflächen durch deren Erweiterung verbessern.

S 4.3.1. Umzonungen Arbeitszonen	
Im Zonenplan Nutzung sind folgende Umzonungen zugunsten von Arbeitszonen vorzusehen:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Hölzli, Parz. Nrn. 1656 (untere Hanglage), 1657 und 4858: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Gewerbezone - Steig, Parz. Nrn. 1216, 1217, 1218, 1292, 1293, 3570 und 3571: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Gewerbezone - Alpsteinstrasse Säge / Moos, diverse Parzellen: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Gewerbezone - Ramsen, Parz. Nrn. 3743, 4537 und 4908: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Gewerbezone - Degersheimerstrasse Parz. Nrn. 1121 und 1122: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Industriezone - Füllli, Parzelle Nr. 939: Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Gewerbezone
Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften • Umsetzung in der Nutzungsplanung • Flächenkompensation der Arbeitszone
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.3 Zonenplanänderungen • Flächenbilanz Arbeitszonen
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 4.3.2. Rück- oder Abzonung Aussenreserven Bachwis	
Für die Aussenreserve Bachwis sind im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung folgende Optionen zu prüfen:	
	<ol style="list-style-type: none"> a) Rückzonung in die Landwirtschaftszone b) Abzonung hin zu einer landschaftsverträglichen Nutzung für flächenintensive Gewerbenutzung mit niedrigen Bauten und Anlagen (bspw. Lagerfläche)
Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften • Detaillierte Prüfung und Definition Umgang • Umsetzung in der Nutzungsplanung • Flächenkompensation bei Auszonung der Arbeitszone gemäss kantonalem Richtplan



	<ul style="list-style-type: none"> • Absprache mit Grundeigentümerschaft bezüglich möglicher Ersatzfläche für Betriebserweiterung • Flächenbilanz Arbeitszonen
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 4.3.3. Potenzielle Erweiterungsgebiete Arbeitszonen

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung sind folgende Neueinzonungen für Arbeitszonen zu prüfen:

- Ramsen, Parz. Nr. 4536: Einzonung von Landwirtschaftszone in Gewerbezone
- Obere Säge, Parz. Nrn. 1488 und 1490 Einzonung von Landwirtschaftszone in Gewerbezone

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Detaillierte Prüfung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (Abgrenzung, konkrete Zone, Definition Umsetzungshorizont, Konflikt prov. Grundwasserschutz) • Grundeigentümergegespräche • Umsetzung in der Nutzungsplanung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.3.1 Umzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen • Flächenbilanz Arbeitszonen • Provisorische Grundwasserschutzzone im Gebiet Ramsen
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften



S 5. Siedlungsausstattung

S 5.1. Gesundheit

Mit dem Spital Herisau und dem psychiatrischen Zentrum AR befinden sich in der Gemeinde zwei wichtige kantonale Gesundheitseinrichtungen (Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden).

Für die Altersbetreuung bestehen in der Gemeinde mehrere Angebote. Die Stiftung Leben im Alter Herisau bietet unterschiedliche Wohnformen für ältere Personen an. An den Standorten Heinrichsbad und Ebnet verfügt die Stiftung über Alterswohnungen mit einzelnen Dienstleistungen bis hin zu Wohngruppen mit intensiver Pflege und Betreuung. Im Ebnet bestehen zudem Absichten für ein ergänzendes Angebot an Alterswohnungen, welches Synergien zum benachbarten Altersheim aufweist. Das Angebot für Altersbetreuung an den beiden Standorten soll erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

Im Bären an der Alpsteinstrasse befindet sich die Spitex Appenzellerland. Hier erhalten Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, umfassende Unterstützung. Das Johannesbad am westlichen Rand von Herisau in Richtung Schwellbrunn ist ein privat geführtes Wohnheim und bietet betreutes Wohnen und Pflege für Erwachsene an.

S 5.1.1. Alterswohnungen

Die Stiftung Leben im Alter beabsichtigt in der Gemeinde Herisau ein neues Angebot für Alterswohnungen zu schaffen. Ein möglicher Standort liegt im Gebiet Heinrichsbad und bedingt eine Einzonung an der im Plan bezeichneten Stelle. Die Gemeinde Herisau unterstützt die Stiftung Leben im Alter in ihrem Vorhaben.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung Projekt mit Bedarfsnachweis Einzonung im Gebiet Heinrichsbad (durch die Stiftung Leben im Alter) • Bei Bedarf Einzonung mit einem Teilzonenplan
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Fruchtfolgeflächen • Sachplan Militär
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, armasuisse, Bevölkerung, Stiftung Leben im Alter

S 5.2. Sport und Erholung

Herisau verfügt mit dem Sportzentrum an der Kasernenstrasse über eine Sportanlage von regionaler Bedeutung. Beim Sportzentrum befindet sich ein Hallenbad, eine Dreifachturnhalle, eine Eishalle und eine grössere Aussen-sportanlage mit Fussball- und Mehrzweckplätzen. Weiter verfügt die Gemeinde beim Ebnet über eine Leichtathletikanlage, beim Sonnenberg über ein Freibad und über 13 Aussenanlagen bei den einzelnen Schuleinheiten.

Ergänzt wird dieses Sport- und Erholungsangebot mit einem Vitaparcours im Nieschbergwald, Beachvolleyballfeldern beim Ebnet und im Freibad sowie einer Tennisanlage im Heinrichsbad. Im Gebiet Langelen befindet sich ausserdem eine 300 m-Schiessanlage.

Gemäss Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK) liegen die Hallenkapazitäten am oberen Limit, weswegen der Neubau einer Dreifachturnhalle vorgesehen ist. Für den ungebundenen Sport (bspw. Street-Workout, Skatepark, etc.) soll auch ein neues Angebot geschaffen werden. Zudem stehen diverse Sanierungsmassnahmen für die bestehende Sportinfrastruktur an.



Grundlagen:

- Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK)

S 5.2.1. Neubau Dreifachturnhalle

In Herisau ist gemäss GESAK eine neue Dreifachturnhalle zu erstellen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Standortevaluation durchführen • Ausarbeitung Projekt und Kreditbeschaffung • Realisierung
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Sport
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung, Vereine, Schule

S 5.2.2. Angebot Anlagen ungebundener Sport

Das Angebot für den ungebundenen Sport in Herisau ist an gut erreichbaren Lagen auszubauen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der anzustrebenden Angebote unter Einbezug Bevölkerung • Durchführung Standortevaluation • Ausarbeitung Projekt und Kreditbeschaffung • Realisierung
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Sport
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung

S 5.2.3. Freibad Sonnenberg

Im Osten grenzt eine Fläche mit der Zonierung «übriges Gemeindegebiet» an das Freibad Sonnenberg an. Diese Fläche ist als strategisches Erweiterungsgebiet für öffentliche Nutzungen im übrigen Gemeindegebiet zu belassen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt Zone «übriges Gemeindegebiet» • Bei Bedarf Einzonung in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Sport
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung

S 5.2.4. Rückzonung Intensiverholungszone Scheibe

Im Gebiet Scheibe war gemäss Gemeinderichtplan aus dem Jahr 1994 ein Spielplatz sowie Schrebergärten vorgesehen. Aufgrund fehlenden Bedarfs ist die Intensiverholungszone auf den Parzellen Nrn. 2267 und 4716 der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche • Umsetzung in der Nutzungsplanung
---------------------------------	--



Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

S 5.3. Bildung

Die Gemeinde Herisau verfügt über neun Kindergarten- und Primarschulstandorte sowie zwei Oberstufenschulhäuser und das Zentrum Werken. An der Waisenhausstrasse 6 beim Ebnet und an der Kasernenstrasse 5 befindet sich ausserdem das Berufsbildungszentrum Herisau, welches durch den Kanton geführt wird.

Für die kommunalen Bildungseinrichtungen wurde im Jahr 2024 die Schulraumstrategie 2040 erarbeitet, welche auf Grundlage des Bevölkerungswachstums und der Schülerquote die zukünftigen räumlichen Defizite pro Schulkreis aufzeigt.

Grundlagen:

- Schulraumstrategie 2040

S 5.3.1. Umsetzung Schulraumstrategie

Auf Basis der in der Schulraumstrategie aufgezeigten Defizite ist für jeden Schulkreis frühzeitig der jeweilige Handlungsbedarf zu ermitteln. Die bestehenden und zukünftigen Engpässe sind mit organisatorischen und baulichen Massnahmen zu beheben.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiges Controlling der Schulraumstrategie • Frühzeitige Ermittlung Handlungsbedarf
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Schule
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung

S 5.4. Verwaltung / Technische Dienste

Die Gemeinde verfügt über einen zeitgemässen Standort für das Feuerwehrdepot und den Werkhof Herisau.

Bei verschiedenen Abteilungen der kommunalen Verwaltung bestehen Engpässe bei den Räumlichkeiten. Die Gemeinde erarbeitet hierfür eine Liegenschaftsstrategie.

S 5.5. Durchgangsort für Fahrende

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden Fahrenden zwei temporäre Plätze angeboten. Einer davon befindet sich gemäss kantonalem Richtplan in Herisau an der Bachwisstrasse unmittelbar vor der ARA Herisau. Der Platz ist raumplanerisch durch eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gesichert, wird jedoch kaum durch Fahrende genutzt.

Die Ausstattung und die Zugänglichkeit (Bekanntheit/Information) des Durchgangsortes ist mangelhaft. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende hat gemeinsam mit den Bundesämtern für Kultur BAK und für Raumentwicklung ARE ein Handbuch für die Planung, den Bau, und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Fahrende entwickelt. Auf Basis dieser Erkenntnisse soll der Durchgangsort aufgewertet werden.



Grundlagen:

- Handbuch für die Planung, den Bau, und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für fahrende Jenische, Sinti und Roma

S 5.5.1. Durchgangsort

Der bestehende Durchgangsort ist zu erhalten und dessen Zugänglichkeit mit einer besseren Information über die Lage und das Angebot zu verbessern.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Publikation Durchgangsort auf der Gemeindefachseite • Durchgangsort erhalten
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Kanton AR

S 5.6. Service-Zentrum Südostbahn

Die SOB beabsichtigt in Herisau eine neues, grösseres Service-Zentrum zu realisieren. Damit kann die Instandhaltung und die Revision der Fahrzeugflotte langfristig sichergestellt werden. Die Realisierung des Service-Zentrums bedingt eine Vergrösserung des Gleisfeldes der SOB. Nur so können die dafür erforderlichen Kapazitäten geschaffen werden. Mit dem grösseren Ersatzneubau des Service-Zentrums wird dieses um eine Unterflurdrehbank ergänzt, wodurch der Standort Herisau weiter an Bedeutung gewinnt. Damit verbunden ist eine Vergrösserung der Anzahl Arbeitsplätze im Bahnhofsareal.

S 5.6.1. Ausbau Gleisfeld und Service-Zentrum SOB

Das Gleisfeld der SOB soll zwecks Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Abstellflächen ausgebaut werden. Ebenfalls soll das bestehende Service-Zentrum durch einen grösseren Neubau ersetzt werden. Es ist die mögliche Integration eines Parkhauses zu prüfen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau Gleisfeld und Ersatzbau Service-Zentrum SOB
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 1.4.2 Entwicklung Bahnhof Herisau
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	SOB, Tiefbau/Umweltschutz





F FREIRAUM



F 1. Freiraumversorgung

F 1.1. Grünstrukturen Herisau

Herisau wird massgeblich durch einen «grünen Rahmen» geprägt, der sich um das Siedlungsgebiet zieht. Als weiteres siedlungsprägendes Element ragt der Freiraum "Kreckel-Friedhof-Kaserne" tief in das Siedlungsgebiet hinein. Ergänzt werden diese grossen Grünräume durch kleinere Garten- und Parkanlagen im Kernbereich, die einen wichtigen Beitrag zur Erholungsfunktion im Siedlungsgebiet und zu einem guten Kleinklima leisten. Die Wohnquartiere der Gemeinde Herisau zeichnen sich ausserhalb des dichten historischen Zentrums durch eine hohe Durchgrünung aus, was wesentlich zum teilweise ländlichen Charakter beiträgt.

Grundlagen:

- Fachbericht Freiraumkonzept, OePlan GmbH
- Freirauminventar (Inventarblätter und Plan), OePlan GmbH

F 1.1.1. Siedlungsprägende Grünstrukturen

Aufgrund der natürlichen Topografie und der dadurch beeinflussten Siedlungsentwicklung haben sich verschiedene siedlungsprägende Grünstrukturen gebildet. Die siedlungsprägenden Grünstrukturen sind als wichtiges Kapital für Identität, Erholung und Ökologie zu erhalten sowie qualitativ weiterzuentwickeln und mit attraktiven Wegverbindungen gut an die Quartiere anzubinden. Zu den siedlungsprägenden Grünstrukturen der Gemeinde Herisau gehören:

- die umliegende Hügellandschaft («Grüner Rahmen»)
- bedeutende übergeordnete Grünräume (z.B. Landschaftszunge «Kreckel-Friedhof-Kaserne», Krombach)
- markante Landschaftskanten (entlang der Mühlestrasse und südlich des Bahnhofareals)
- die im Plan bezeichneten Aussichtslagen und Landschaftsfenster
- verschiedene Grünflächen, die für das Ortsbild wertvolle Landschaftskammern und Grünzäsuren bilden

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtliche Sicherung von siedlungsprägenden Grünstrukturen • gute landschaftliche Eingliederung von Neubauten innerhalb und angrenzend an siedlungsprägende Grünstrukturen (z.B. sorgfältig gestaltete Übergangsbereiche / Siedlungsränder) • Beizug ortsbaulicher Leitplan und Freirauminventar bei Beurteilungen von Baugesuchen • Schaffung attraktiver Wegverbindungen • Berücksichtigung der Siedlungsbegrenzungslinie
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Technische Dienste

F 1.1.2. Durchgrünte Siedlung

Die inneren Grünstrukturen des Siedlungsgebietes mit ihren prägenden Qualitäten sind zu erhalten und aufzuwerten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die öffentlichen Freiräume und Parkanlagen sowie die im ortsbaulichen Leitplan ausgewiesenen Bereiche mit Fokus auf Durchgrünung und auf die heute locker bebauten Wohnquartiere in Hanglage zu richten. Bei Neubebauungen sind eine gute Durchgrünung und bei Bedarf öffentliche Freiräume zu schaffen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtliche Sicherung und Aufwertung wichtiger Frei- und Grünflächen im Siedlungsgebiet • Berücksichtigung der vorhandenen Freiraumstruktur in der Nutzungsplanung (Dichteziffern für Bauzonen / Prüfung Einführung einer Grünflächenziffer) • Vorgaben zur Freiraumgestaltung bei Sondernutzungsplänen • Beizug ortsbaulicher Leitplan und Freirauminventar im Dialog mit Grundeigentümerschaften
---------------------------------	--



	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug Ortsbaulicher Leitplan und Freirauminventar bei Beurteilungen von Baugesuchen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Bevölkerung

F 1.2. Zonenplanänderungen

Die im nachfolgenden Richtplanbeschluss dargelegten Zonenplanänderungen basieren auf dem räumlichen Leitbild. Gemeinsam mit den Zonenplanänderungen zu Wohn-, Misch und Kernzonen sowie Arbeitszonen wird eine zweckmässige Nutzungsentwicklung, der Erhalt von wertvollen Grünräumen, eine effektive Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine gute Eingliederung in die Landschaft angestrebt.

F 1.2.1. Umzonungen Grünzonen

Im Zonenplan Nutzung sind zur Sicherung von Grünräumen folgende Umzonungen zugunsten von Grünzonen vorzusehen:

- Hölzli, Parz. Nr. 1656 (obere Hanglage): Umzonung von Wohn- Gewerbezone in Grünzone
- Casinopark, Parz. Nr. 384 (Parkfläche): Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Grünzone
- Kreuzstrasse, Parz. Nrn. 663, 664 und 665: Umzonung von Wohnzone in Grünzone
- Schützenhaus, Parzelle Nr. 811: Umzonung von Gewerbezone in Grünzone
- Sonnenbergstrasse, Parzelle Nr. 1341, Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Grünzone

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften • Umsetzung in der Nutzungsplanung • Flächenkompensation der Arbeitszone
---------------------------------	--

Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbilanz Arbeitszonen
--	--

Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

F 1.2.2. Umgang übriges Gemeindegebiet

Flächen, die heute dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet sind, aber landwirtschaftlich genutzt werden, sind neu der Landwirtschaftszone zuzuweisen, sofern sie nicht für eine zukünftige Nutzungsentwicklung vorgesehen sind.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche Grundeigentümerschaften • Umsetzung in der Nutzungsplanung
---------------------------------	---

Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.4 Erweiterung Wohn-, Misch- und Kernzonen
--	---

Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Grundeigentümerschaften



F 2. Freiraumgestaltung

F 2.1. Öffentlicher Aussenraum

Der öffentliche Aussenraum umfasst Wege, Plätze, Pärke sowie das gesamte Strassensystem im Siedlungsgebiet der Gemeinde Herisau. Der öffentliche Aussenraum erfüllt verschiedene Funktionen. Als multifunktionaler Raum ist deshalb insbesondere die sichere Koexistenz verschiedener Akteure von grosser Bedeutung. Differenziert gestaltete Freiräume stehen einer breiteren Zielgruppe zur Verfügung, wodurch die tatsächliche Freiraumversorgung für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung deutlich verbessert wird.

F 2.1.1. Gestaltungsgrundsätze öffentlicher Aussenraum

Der öffentliche Aussenraum ist seinen spezifischen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Bei raumwirksamen Aktivitäten der Gemeinde sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine besonders hohe Aufenthaltsqualität und ein hochwertiges Erscheinungsbild, das die Bedeutung des Ortes widerspiegelt, sind anzustreben. Der ortsbauliche Leitplan ist dabei richtungsweisend.
- Dem im Plan ausgewiesenen zentralen Siedlungsraum ist bei der Freiraumgestaltung besondere Beachtung zu schenken. Der Strassenraum/öffentliche Freiraum ist von Fassade zu Fassade siedlungsnah mit hoher Aufenthaltsqualität und einem attraktiven Erscheinungsbild zu gestalten. Nach Möglichkeit sollen publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen in die Gestaltungskonzeption miteinbezogen werden.
- Die öffentlichen Aussenräume sind barrierefrei zu gestalten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungsplan erarbeiten / Finanzierung sicherstellen • Bezug ortsbaulicher Leitplan bei Bauprojekten der öffentlichen Hand
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • M 2 Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs • F 2.1.2 Strassenraum Zentrumsbereich • F 2.1.3 Siedlungsorientierte Strassenräume • F 2.1.4 Promenaden • F 3.1.1 Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Frei- und Grünräumen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Technische Dienste, Bevölkerung

F 2.1.2. Strassenraum Zentrumsbereich

Der im Plan bezeichnete Strassenraum in Zentrumsbereichen hat besonders hohe Ansprüche an Koexistenz, Aufenthaltsqualität und Erscheinungsbild. Die betreffenden linearen Freiräume sind wie folgt aufzuwerten:

- Prüfung Anpassung Temporegime zur Verbesserung von Sicherheit und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von barrierefreien Querungsmöglichkeiten zur Minimierung der Trennwirkung der Fahrbahnen
- Hochwertige Strassenraumgestaltung zur Widerspiegelung der Bedeutung des Ortes
- Einbezug der angrenzenden Bauten und Erdgeschossnutzung für die Belebung der Zentrumsgebiete

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung Betriebs- und Gestaltungskonzepte • Öffentliche Mitwirkung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • M 2 Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz



Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung, Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Tiefbauamt AR
-------------------	--

F 2.1.3. Siedlungsorientierte Strassenräume

Die im Plan bezeichneten siedlungsorientierten Strassenräume haben angesichts der angrenzenden Nutzungen erhöhte Anforderungen an Koexistenz, Aufenthaltsqualität und Erscheinungsbild. Die betreffenden Strassenräume sind hinsichtlich einer siedlungsverträglichen Verkehrsführung und Strassenraumgestaltung aufzuwerten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung Betriebs- und Gestaltungskonzepte • Öffentliche Mitwirkung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • M 2 Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung, Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Tiefbauamt AR

F 2.1.4. Promenaden

Bei den beiden im Plan bezeichneten Promenaden Höhenweg und Kreuzstrasse hat der Fussverkehr Priorität. Die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild sind entsprechend zu gestalten bzw. zu erhalten:

- Sitzmöglichkeiten für zu Fussgänger und Fussgängerinnen
- Wahrung der Aussichtslagen

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt • Prüfung Angebot und Zustand der Ausstattung (Bänkli etc.)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung

F 2.1.5. Lineare Gestaltungselemente

An den im Plan bezeichneten Stellen sind zur städtebaulichen Fassung des Strassenraumes und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität bestehende Baumreihen zu erhalten bzw. neue Baumreihen vorzusehen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenraumgestaltungen
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • M 2.2.2 Strassenraumgestaltung • F 3.1.1 Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Frei- und Grünräumen
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung



F 2.1.6. Freiräume für Jugendliche

Die Gemeinde ermittelt gemeinsam mit dem Jugendzentrum den konkreten Bedarf an zusätzlichen Freiraumangeboten für Jugendliche und prüft entsprechende Massnahmen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsermittlung (bspw. durch Umfrage oder Workshop) • Prüfung von Massnahmen
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Gemeinderat, Schule, Jugendzentrum, Bevölkerung

F 2.2. Aufwertungspotenzial Freiräume

Öffentliche Plätze, Spielplätze und Freiflächen spielen eine zentrale Rolle in der Freiraumversorgung von Siedlungsgebieten. Durch eine sorgfältige und differenzierte Gestaltung kann ein hochwertiges Freiraumangebot geschaffen werden, das den Bedürfnissen einer Vielzahl von Nutzergruppen gerecht wird. Für einige der bestehenden Freiräume bestehen ein Aufwertungspotenzial und/oder Entwicklungsabsichten.

F 2.2.1. Obstmarkt

Für eine kurzfristige Aufwertung des Obstmarktes / Zentrums sind Sofortmassnahmen zu prüfen, die mit der heutigen Situation und Verkehrsführung vereinbar sind. Mittelfristig wird eine umfassende Neugestaltung angestrebt, um einen Ort mit hoher Aufenthaltsqualität und siedlungsverträglicher Verkehrsführung zu schaffen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung Umsetzung von Sofortmassnahmen (Beizug Projekt Obstmarkt und Platz) • Wiederaufnahme und Anpassung Projekt Neugestaltung Obstmarkt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Politischer Umgang mit Umgestaltung Obstmarkt und Platz
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bevölkerung, Gewerbebetreibende, Tiefbauamt AR

F 2.2.2. Rosengarten

Im Rahmen der Entwicklung des Potenzialgebiets Windegg / Rosengarten ist der Rosengarten besser in das umliegende Freiraumnetz zu integrieren.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Basierend auf ortsbaulichem Leitplan Entwicklungskonzept erarbeiten • Abstimmung Prozess (z.B. Varianzverfahren) mit Entwicklung
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 2 Ortsbild-/Kulturgüterschutz • S 3.1.7 Potenzialgebiet Windegg / Rosengarten
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Grundeigentümerschaften, Bevölkerung



F 2.2.3. Casinopark

Der Casinopark soll im Rahmen der Entwicklung der südlich angrenzenden Liegenschaften zu einer attraktiven Parkanlage mit hoher Aufenthaltsqualität aufgewertet werden. Neu soll unter der Parkanlage eine Tiefgarage integriert werden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung Siegerprojekt aus Wettbewerb in Sondernutzungsplan (inkl. Neubauprojekt zwischen Villa Sonnegg und Wyburg)
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Grundeigentümerschaften, Volkswirtschaft

F 2.2.4. Weitere Freiräume mit Aufwertungspotenzial

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Herisau bestehen diverse Freiräume, welche heute mehrheitlich eine monofunktionale Nutzung (Parkplatz) mit geringer Aufenthaltsqualität aufweisen. Im Rahmen von verschiedenen Projekten wird eine soziale und ökologische Aufwertung dieser zentral gelegenen Freiräume angestrebt:

- Parkplatz Gemeindehaus: Die Umgestaltung des Parkplatzes hin zu einer öffentlichen Freifläche mit hoher Aufenthaltsqualität soll als Bestandteil des Projekts Sandbüel erfolgen.
- Parkplatz Chälblihalle: Für den Parkplatz der Chälblihalle sind unter Beibehaltung der heutigen Funktionen (Parkplatz / frei beispielbare Fläche) mögliche Aufwertungsmassnahmen zu prüfen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderes Augenmerk auf Freiraumqualität bei den tangierenden Arealentwicklungen • Prüfung verschiedener Aufwertungsmöglichkeiten
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Volkswirtschaft



F 3. Siedlungsökologie

F 3.1. Förderung der Biodiversität / Verbesserung der Naturwerte

Das Siedlungsgebiet spielt eine wichtige Rolle für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Aufgrund ihrer Strukturvielfalt haben innerörtliche Grünflächen ein hohes Potenzial als Lebensraum für viele Tierarten. Durch eine hohe Biodiversität kann dieses Potenzial genutzt und ein stabiles Ökosystem für einheimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Grundlagen:

- Biodiversitätskonzept, Arnal Büro für Natur und Landschaft AG
- Freirauminventar (Inventarblätter und Plan), OePlan GmbH
- Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet, Bundesamt für Umwelt (BAFU)

F 3.1.1. Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Frei- und Grünräumen

Die Gemeinde pflegt ihre eigenen Grünflächen naturnah. Für die Bepflanzung der Grünflächen sollen möglichst viele einheimische Arten verwendet werden, um eine hohe Biodiversität zu unterstützen.

Die Pflegekonzepte der gemeindeeigenen Flächen werden bei Bedarf mit Handlungsanweisungen zur Förderung der Biodiversität überarbeitet. Bei Bedarf ist ein Fachbüro beizuziehen.

Auf gemeindeeigenen Parzellen wird beispielsweise bei kommunalen Bauprojekten oder Strassenraumgestaltungen die Schaffung neuer Grünflächen geprüft. Zudem werden Freiflächen, wann immer möglich, mit einer versickerungsfähigen Oberfläche ausgestattet.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung Handlungsbedarf gemeindeeigener Grünflächen • Erweiterung des bestehenden Pflegekonzepts auf Grundlage des Freirauminventars und des Biodiversitätskonzepts • Pflege und Aufwertung von gemeindeeigenen Grünflächen • Schaffung neuer gemeindeeigener Grünflächen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Technische Dienste
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Hochbau/Ortsplanung, externes Fachbüro

F 3.1.2. Sensibilisierung der Bevölkerung zu Biodiversitätsthemen

Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sensibilisierung der Bevölkerung für Biodiversität ein und trägt damit zur Verbesserung der siedlungsökologischen Qualität privater Freiflächen bei.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von öffentlichen Informationsveranstaltungen • Informationsmaterial auf der Webseite zur Verfügung stellen • Beratungsangebote für Bauherrschaften und Architekten anbieten • Kooperationen mit Schulen • Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation zu gelungenen Projekten (Informationstafeln an öffentlichkeitswirksamen Standorten, Herisauer Gartenpreis etc.)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Technische Dienste
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Bevölkerung, Schule



F 3.1.3. Grundeigentümergebundene Sicherung von siedlungsökologischen Qualitäten

Auf grundeigentümergebundener Ebene werden im Rahmen der Revision des Baureglements zusätzliche Bestimmungen zu siedlungsökologischen Aspekten geprüft. Zu prüfende Themen sind:

- Allgemeine Bestimmungen zur Aussenraum- und Gartengestaltung
- Bestimmungen zu ökologischen Ausgleichsflächen (Gestaltung und Pflege)
- Bestimmungen zur Gestaltung der Siedlungsränder
- Vorschriften zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen
- Einführung einer Grünflächenziffer
- Mögliche Verpflichtung zur Dachbegrünung bei Flachdächern
- Schaffung von neuen ökologisch wertvollen, naturnahen Lebensräumen
- Minimierung der Bodenversiegelung
- Regenwasserbewirtschaftung, Förderung offene Wasserflächen
- Bauen mit Glas (Vogelschutz)

In Sondernutzungsplänen sind standortbezogene Vorschriften zur Förderung der Biodiversität zu erlassen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Revision des Baureglements
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Tiefbau/Umweltschutz, Technische Dienste



F 4. Naturschutz

F 4.1. Lebensraumvernetzung

Siedlungen und Verkehrsanlagen trennen natürliche Lebensräume, indem sie eine Barriere für Tiere und Pflanzen schaffen. Dies führt zu einer Fragmentierung und teilweise sogar zu isolierten Lebensräumen. Mit der verbesserten Vernetzung dieser Lebensräume wird ein entscheidender Beitrag für die Biodiversität und damit für die Überlebensfähigkeit von Arten geschaffen.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft das Konzept «Lebensraumverbund AR» erarbeitet. Das Konzept zeigt die Naturwerte verschiedener Landschaftskammern sowie die erwünschten Verbesserungsmassnahmen. Die Umsetzung des Lebensraumkonzeptes wurde in den kantonalen Richtplan aufgenommen und ist bei der Erarbeitung der kommunalen Planungsinstrumente zu berücksichtigen. Die Landschaftskammer im Gebiet Hinteregg/Schloss in der Gemeinde Herisau ist ein Aufwertungsgebiet erster Priorität. Für die übrigen Landschaftskammern gelten als Fördergebiete zweiter Priorität.

In der Mooshalden zwischen den Gemeinden Herisau und Waldstatt verläuft ein beeinträchtigter Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung. Die Verbindungsstrasse sowie der Bahnabschnitt Herisau-Waldstatt stellen ein Bewegungshindernis dar und weisen erhöhte Fallwildquote auf.

Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan, L.8 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft
- Vorschlag zur ökologischen Aufwertung der Gemeinde Herisau
- Kantonaler Richtplan, L.10 Wildtierkorridore

F 4.1.1. Naturwerte bei der Landschaftsentwicklung

Die Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Herisau soll im Sinne des «Lebensraumverbundes AR» langfristig hin zu höheren Naturwerten aufgewertet werden. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei folgenden Ansätzen:

- Förderung von extensiv bewirtschafteten und strukturreichen Landwirtschaftsflächen, insbesondere an südexponierten Lagen und strukturreichen/naturnahen Bereichen.
- Förderung einer guten Vernetzung zwischen Waldflächen, Gewässern und weiteren Kleinstrukturen
- Ausdolung und Renaturierung von Fliessgewässern, Aufwertung der Ufervegetation
- Naturnähere Wald- und Waldrandbewirtschaftung anstreben
- Vernetzung der Waldränder mit Hecken und Ufergehölzen
- Grünzonen, die dem Schutz der Landschaft dienen, sind extensiv zu bewirtschaften und zu gestalten

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von extensiver Landwirtschaft • Zuweisung von extensiv zu gestaltenden Grünflächen in die Grünzone Schutz • Antrag Aufnahme neuer Naturobjekte in den kantonalen Schutzzonenplan
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • U 4.1 Festlegung Gewässerräume • U 4.2 Bachoffenlegungen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Amt für Umwelt, Tiefbauamt AR



F 4.1.2. Lebensraumvernetzung

Die im Plan ausgewiesenen Vernetzungskorridore sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen:

- Die Vernetzungskorridore sind struktureich zu gestalten. Vorhandene Grünstrukturen sind zu erhalten und gegebenenfalls durch neue Elemente zu ergänzen.
- Insbesondere entlang linearer Trennelemente (Hauptverkehrsstrassen, Bahnlinien) sind Strukturen zu schaffen, entlang welchen sich Kleintieren bewegen können und welche als Querungshilfen dienen. (Reduktion Trennwirkung).
- Innerhalb des Siedlungsgebietes sind möglichst viele Trittsteine für Kleintiere und Insekten zu schaffen.

Ergänzend zur terrestrischen Lebensraumvernetzung (an Land) sind auch die Fliessgewässer als wichtiges Vernetzungselement zu fördern. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei den folgenden Ansätzen:

- Ausdolung und Revitalisierung von Fliessgewässern
- Schaffung von Lebensräumen durch geeignete Ufervegetation

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bestehender Grünstrukturen entlang der Vernetzungskorridore • Pflanzung/Anlegung neuer Hecken, Einzelbäume, Extensivflächen, Ruderalflächen etc. innerhalb und ausserhalb des Baugebiets • Einbezug der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte • Einbezug / Beratung der betroffenen Grundeigentümerschaften bei Bauprojekten • Antrag Aufnahme neuer Naturobjekte in den kantonalen Schutzzonenplan
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Amt für Umwelt, Tiefbauamt AR

F 4.2. Naturschutzinventare

Hecken und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen sowie Weiher sind als Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen oder aufgrund ihrer prägenden Wirkung im Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.

Für Schutzmassnahmen ausserhalb der Bauzonen ist der Kanton zuständig. Im kantonalen Schutzzonenplan sind diverse Naturobjekte bezeichnet und rechtskräftig geschützt. Innerhalb der Bauzone gilt der Zonenplan Schutz der Gemeinde Herisau. Für die Gemeinde Herisau liegt ein überarbeitetes Inventar der Naturobjekte vor.

F 4.2.1. Revision Zonenplan Schutz

Der Zonenplan Schutz ist aufbauend auf dem überarbeiteten Naturschutzinventar zu überarbeiten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Zonenplan Schutz
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	-





M MOBILITÄT



	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme in kommunales Erschliessungsprogramm bzw. Antrag auf Aufnahme in kantonales Strassenbauprogramm • Ausarbeitung Strassenbauprojekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 4.2.1 Potenzialgebiet untere Fabrik • S 4.2.5 Potenzialgebiet Cilander • M 1.1.3 Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiete Cilander und untere Fabrik
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Tiefbauamt AR, ASTRA, Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Hochbau/Ortsplanung

M 1.1.3. Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiete Cilander und untere Fabrik

Für die zukünftige Erschliessung der beiden Umstrukturierungsgebiete Cilander und untere Fabrik ist zwischen der Hölzlistrasse und der Bachwisstrasse eine neue Erschliessungsstrasse zu realisieren.

Um die bereits heute bestehenden Kapazitätsengpässe sowie den zusätzlichen Mehrverkehr bewältigen zu können, ist der Knotenpunkt Hölzli-/Cilanderstrasse auszubauen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung Erschliessungskorridor (Baulinie oder SNP-Pflicht) • Erschliessungsstudie • Aufnahme in Erschliessungsprogramm • Ausarbeitung Strassenbauprojekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Private Grundeigentümerschaften • S 4.2.1 Potenzialgebiet untere Fabrik • S 4.2.5 Potenzialgebiet Cilander • M 1.1.2 Defizite bestehendes Strassennetz • Sanierung Gefahrensituation Hochwasser • Gewässerraum Glatt • Absichtserklärung Arealentwicklungsplan «Untere Fabrik» vom 20.11.2012
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Tiefbauamt AR (Abteilung Wasserbau), Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Hochbau/Ortsplanung

M 1.1.4. Neue Erschliessungsstrasse Potenzialgebiet Gütli

Für die zukünftige Erschliessung des Umstrukturierungsgebiets Gütli ist ab der Industriestrasse eine neue Erschliessungsstrasse zu realisieren.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erschliessungsstudie • Aufnahme in Erschliessungsprogramm • Ausarbeitung Strassenbauprojekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 4.2.6 Weitere strategische Potenzialgebiete • Korridorstudie Nationalstrasse N25 (Kurzumfahrung Wilen)
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis



Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Hochbau/Ortsplanung, Tiefbauamt AR, ASTRA

M 1.2. Fuss- und Wanderwegnetz

Ein gut ausgebautes Fuss- und Wanderwegnetz ist essenziell für die sichere und fussläufige Durchwegung im Siedlungsgebiet und bietet eine gute Erreichbarkeit der umliegenden Landschaft für die Naherholung. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität und zur Lebensqualität der Bevölkerung und ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen eine unabhängige Mobilität.

Die Planung und Koordination über das Wanderwegnetz obliegt dem Kanton unter Beizug der Vereinigung Appenzellischer Wanderwege (VAW). Diese hat 2020 das kantonale Wanderwegnetz geprüft und das Kartenwerk angepasst. Die Fusswegplanung im Siedlungsgebiet ist Aufgabe der Gemeinde. Die Planung und Koordination des Fuss- und Wanderwegnetzes erfolgt über den Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege (separate Richtplankarte).

Die Gemeinde Herisau verfügt bereits über ein für den Kanton Appenzell Ausserrhoden typisches, gut ausgebautes und dichtes Fuss- und Wanderwegnetz. Dieses gilt es in erster Linie zu erhalten und zu sichern. Zudem sind bestehende Netzlücken zu schliessen und Defizite zu beseitigen.

M 1.2.1. Unterhalt Fuss- und Wanderwegnetz

Die Gemeinde stellt die ständige Begehbarkeit und Sicherheit des gemäss Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege ausgedehnten Netzes sicher.

Änderungen werden in den Gemeinderichtplan Fuss- und Wanderwege übernommen und mit der VAW koordiniert.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung fehlender Wegrechte • Periodische Überprüfung des Wander- und Fusswegnetzes • Periodische Nachführung des Gemeinderichtplans Fuss- und Wanderwege (nachfolgende Richtplanbeschlüsse und separate Richtplankarte Fuss- und Wanderwege)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Kantonale Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Vereinigung Appenzellischer Wanderwege

M 1.2.2. Ergänzungen Fuss- und Wanderwegnetz

Folgende Ergänzungen des Fusswegnetzes sind zu prüfen/realisieren:

	<u>Koordinationsstand</u>
- Neue Fusswegverbindung zwischen Hölzli- und Bachwisstrasse (Abstimmung neue Erschliessung untere Fabrik)	Zwischenergebnis
- Neuer Fussweg altes Trasse AB (Abstimmung Entwicklung Bahnhof Herisau)	Festsetzung
- Neue Fusswegverbindung entlang Bahnlinie Appenzeller Bahnen (zwischen Wilen und Glatttalviadukt)	Vororientierung
- Schliessung diverser Netzlücken gemäss Richtplankarte	Zwischenergebnis
- Neue Verbindung Bahnhof Herisau / Ebnet (Passerelle und neuer Fussweg)	Festsetzung
- Fussgängersteg Glatttalviadukt, inkl. Verbindung entlang Bahnlinie bis zum bestehenden Wanderweg auf Höhe Tüfenau sowie direkte Anbindung Glatttalviadukt über Tunnel an Bahnhof Herisau	Vororientierung



Realisierung	Unbestimmt
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Grundeigentümerschaften

M 1.2.3. Massnahmen Fussverkehrssicherheit

An folgenden Stellen im Fuss- und Wanderwegnetz fehlen sichere Querungsmöglichkeiten für den Fussverkehr und sind entsprechend zu ergänzen:

- Mühlestrasse, Höhe der beiden Fusswegverbindungen Mühlestrasse – Cilanderstrasse
- Cilanderstrasse, Höhe der beiden Fusswegverbindungen Mühlestrasse – Cilanderstrasse
- Huebstrasse, Höhe Querung Wanderweg in Schachen

Zudem sollen an folgenden Strassenabschnitten ein Trottoir ergänzt oder ausgebaut werden:

- Cilanderstrasse
- Bergstrasse
- Haldenweg
- Schwänbergstrasse

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme in Erschliessungsprogramm • Ausarbeitung Strassenbauprojekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 4.2.2 Potenzialgebiet Schwänli
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Grundeigentümerschaften, Gewerbebetreibende, Hochbau/Ortsplanung, Tiefbauamt AR, KAPO

M 1.3. Velowegnetz

Mit dem Veloweggesetz des Bundes haben die Velowege den gleichen Stellenwert erhalten wie die Fuss- und Wanderwege. Die Kantone sind verpflichtet, zusammenhängende Velowegnetze für den Alltags- und Freizeitverkehr in angemessener Dichte und attraktiver Gestaltung anzubieten und in Plänen festzuhalten.

Die Umsetzung des Veloweggesetzes ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Gang. Die Velonetze werden zurzeit vom Kanton unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet. Gleichzeitig wird mit einer Teilrevision des Strassengesetzes die gesetzliche Grundlage für die Velonetzplanung im Kanton geschaffen.

M 1.3.1. Planung und Unterhalt Velowegnetze

Nach Abschluss der Velowegnetzplanung legt die Gemeinde die verschiedenen Velowegnetze im Gemeinderichtplan fest. Wo nötig, werden bauliche und betriebliche Massnahmen ergriffen, um eine attraktive Netzinfrastruktur zu gewährleisten.

Die Gemeinde stellt die ständige Befahrbarkeit und Sicherheit der im Gemeinderichtplan ausgeschiedenen Velowegnetze sicher.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung fehlender Wegrechte • Schwachstellenanalyse über das gesamte Velowegnetz • Ausbau der Veloinfrastruktur und Beseitigung von Gefahrenstellen • Periodische Überprüfung des Velowegnetzes
---------------------------------	--



Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Periodische Nachführung des im Gemeinderichtplan abgebildeten Velowegnetzes • Velonetzplanung Kanton Appenzell Ausserrhoden • Anstehende Schwachstellenanalyse Regio (Massnahme Agglomerationsprogramm 5. Generation)
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Kanton AR

M 1.3.2. Velovorzugsroute

Neue Velovorzugsroute:

- Realisierung geplante Velovorzugsroute von Waldstatt entlang des Trassees der Appenzeller Bahnen bis zum Schwänli-Kreisel
- Prüfung Velovorzugsroute über das Glatttalviadukt bis in das Gebiet Ramsen sowie direkte Anbindung Glatttalviadukt über Tunnel an Bahnhof Herisau

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzialanalyse und Machbarkeitsstudie • Aufnahme in Erschliessungsprogramm
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit Nachbargemeinde Waldstatt • Ausbau Fussgängersteg Glatttalviadukt / M 1.2.2 Ergänzungen Fuss- und Wanderwegnetz
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Gemeinde Waldstatt, Kanton AR, AB, SOB



M 2. Siedlungsverträgliche Abwicklung des Verkehrs

M 2.1. Verkehrsregime Gemeinde Herisau

Ein Tieftemporegime (Tempo-30-Strecken, Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen) kann einen wichtigen Beitrag zur siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung auf siedlungsorientierten Strassen leisten. Es ermöglicht den Mischverkehr und das flächige Queren für zu Fuss gehende, wodurch die Trennwirkung der Fahrbahn verringert wird. Zusätzlich können die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärmemissionen gesenkt werden.

In der Gemeinde Herisau gilt auf verschiedenen Quartierstrassen bereits Tempo 30, zudem sind einzelne Begegnungszonen eingerichtet. Zurzeit werden weitere Strassenabschnitte für Tempo 30 geprüft.

Weiter wird auf ausgewählten Abschnitten in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen (Quartierzentren, Schulen) Tempo 30 auch auf Hauptverkehrsstrassen angestrebt.

Grundlagen:

- Tieftempokzept Gemeinde Herisau

M 2.1.1. Tieftemporegime in Quartieren

Die ausgewiesenen Quartierstrassen in Wohngebieten sollen zur Förderung der Lebensqualität und Erhöhung der Verkehrssicherheit zu Tempo-30-Zonen bzw. auf dem Bahnhofplatz zur Begegnungszone werden (gemäss Tieftempokzept).

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung Technische Berichte / Pläne • Verfügung neuer Tempo-30-Zone und Begegnungszone
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Externes Fachbüro, Kantonspolizei, Bevölkerung

M 2.1.2. Tempo 30 auf siedlungsorientierten Hauptverkehrsstrassen

Auf folgenden Abschnitten setzt sich die Gemeinde für die Einführung einer Tempo-30-Strecke ein:

- Alpsteinstrasse, Einmündung Poststrasse bis Einfahrt Langelenstrasse
- Huebstrasse, Einmündung in Degersheimstrasse bis Ende Siedlungsgebiet «Obere Hueb»
- Huebstrasse, Abschnitt Schachen
- Gossauerstrasse, Stelz bis Kreuzweg

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination mit jeweiligen Strassenträger (Kanton und Bund) • Ausarbeitung Technische Berichte oder Gutachten • Flankierende Massnahmen zur Verhinderung von Schleichverkehr / Ausweichverkehr
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Korridorstudie Nationalstrasse N25 (Kurzumfahrung Wilen) • Externe Entscheidungsträger (Strassenträger)
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Tiefbauamt AR, ASTRA, Kantonspolizei



M 2.2. Gestaltung

Zur verträglichen Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) gehört neben den betrieblichen Aspekten auch eine der örtlichen Situation angepasste Strassenraumgestaltung. Es sind klare Hierarchien und Koexistenzen zu vermitteln und der zur Verfügung stehende Raum ist angemessen auf die verschiedenen Verkehrsteilnehmer aufzuteilen. Ergänzend sind städtebauliche Überlegungen einzubeziehen.

M 2.2.1. Gestaltung Ortseingänge

Die Ortseingänge sind visuell klar zu gestalten, um den Übergang ins Siedlungsgebiet und die siedlungsorientierte Verkehrsführung deutlich wahrnehmbar zu machen. Möglichkeiten:

- Kombination mit Geschwindigkeitsreduktion
- Fahrbahneinengungen
- Ortsbildgerechte Gestaltung mit angrenzenden Baukörpern, Baumpflanzung etc.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination mit jeweiligen Strassenträger (Kanton und Bund) • Betriebs- und Gestaltungskonzepte
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Externe Entscheidungsträger (Strassenträger) • Allfällige Betriebs- und Gestaltungskonzepte von angrenzenden Strassenabschnitten (M 2.2.2 Strassenraumgestaltung)
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Externes Fachbüro, Tiefbauamt AR, ASTRA

M 2.2.2. Strassenraumgestaltung

Zwecks Stärkung der städtebaulichen Qualitäten, Schaffung einer höheren Aufenthaltsqualität und Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen sind die folgenden Strassenabschnitte mittels Betriebs- und Gestaltungskonzept umzugestalten bzw. aufzuwerten:

<ul style="list-style-type: none"> - Kasernenstrasse: Verstärkung der städtebaulichen Gestalt und Geradlinigkeit durch beidseitige Baumalleen, Umsetzung Fahrbahnhaltestellen 	<i>Zwischenergebnis</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Alpsteinstrasse (Zentrumbereich Wilen): Siedlungsverträglichere Verkehrsführung und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch neue Querungsmöglichkeiten (z.B. durch Mehrzweckstreifen) und verbesserte Aufenthaltsqualität, punktuelle Temporeduktion 	<i>Zwischenergebnis</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Bahnhofstrasse/Alte Bahnhofstrasse: Stärkung der Verbindungsfunktion zwischen Bahnhof und Altstadt durch gestalterischen Bezug zu öffentlichen Erdgeschossnutzungen sowie Verbesserung der Veloinfrastruktur 	<i>Zwischenergebnis</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Cilanderstrasse: Verbesserung der städtebaulichen Wirkung durch strassenbegleitende Baumalleen, reduzierte Trennwirkung durch die Ergänzung von Querungsmöglichkeiten, Ergänzung Trottoir, Ausbau der Veloinfrastruktur, Prüfung Einsatz von Fahrbahnhaltestellen 	<i>Zwischenergebnis</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Gossauerstrasse, Stelz – Kreuzweg: Siedlungsorientiertere Gestaltung in Kombination mit Temporeduktion 	<i>Vororientierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Poststrasse: Umsetzung der vorliegenden Studie «Aufwertung Poststrasse, Herisau» 	<i>Festsetzung</i>

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination mit jeweiligen Strassenträger (Kanton und Bund) • Betriebs- und Gestaltungskonzepte unter Berücksichtigung ortbaulicher Leitplan
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • S 3.1.8 Potenzialgebiet Säge / Wilen (Ergebnis Masterplanung) • Externe Entscheidungsträger (Strassenträger) • M 1.2.3 Massnahmen Fussverkehrssicherheit



	<ul style="list-style-type: none">• M 2.1.2 Tempo 30 auf siedlungsorientierten Hauptverkehrsstrassen• IVS: Historischer Verlauf mit Substanz von regionaler Bedeutung auf der Alpsteinstrasse
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Externes Fachbüro, Tiefbauamt AR, ASTRA



M 3. Förderung nachhaltige Mobilität

M 3.1. Angebot öffentlicher Verkehr

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Herisau besteht aus dem Bahnhof Herisau (Südostbahn SOB und Appenzeller Bahnen AB), den beiden S-Bahn-Haltestellen Schachen (SOB) und Wilen (AB) sowie den Orts- und Regionalbusnetzen.

Ein grosser Teil des Siedlungsgebiets von Herisau ist mittel bis gut an den öffentlichen Verkehr angebunden. Besonders das Zentrum profitiert von der sehr guten Erschliessung durch den Bahnhof und das eng getaktete Busnetz. In den peripheren Gebieten ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr hingegen gering oder nicht vorhanden.

S-Bahnen stellen insbesondere für die innerörtliche Mobilität ein effizientes öffentliches Verkehrsmittel dar. In der Gemeinde Herisau könnte das ÖV-Angebot durch eine dichtere Anordnung der S-Bahn-Haltestellen ergänzt werden. Damit könnten insbesondere auch Arbeitsplatzgebiete optimal an den Bahnhof Herisau angebunden werden.

Für ein attraktives ÖV-Angebot ist jedoch nicht nur die Anbindung, sondern auch die Ausgestaltung der Haltestellen entscheidend. Wichtige Aspekte sind ein ausreichender Witterungsschutz, Sitzgelegenheiten sowie eine sichere und barrierefreie Anbindung für Fuss- und Veloverkehr. In der Gemeinde Herisau bestehen diesbezüglich Defizite, die auch in der Schwachstellenanalyse Fussverkehr aufgezeigt wurden. Schrittweise Verbesserungen in diesem Bereich können die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs unterstützen.

Grundlagen:

- Schwachstellenanalyse Fussverkehr, 2009
- Energie- und Klimakonzept 2035

M 3.1.1. Neue S-Bahnhaltestelle

Es ist die Erstellung folgender, zusätzlicher S-Bahn-Haltestelle zu prüfen:

- Neue S-Bahn-Haltestelle AB beim Areal Steig

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Potenzialanalyse • Machbarkeitsstudie • Raumsicherung (durch Landerwerb, Dienstbarkeiten, Verträge)
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Übergeordnete ÖV-Planung AB
Realisierung	Unbestimmt
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	SOB, AB, Grundeigentümerschaften

M 3.1.2. Verbesserung Ausstattung ÖV-Haltestellen

Die Ausstattung der ÖV-Haltestellen in der Gemeinde Herisau ist schrittweise zu verbessern. Hierfür sind folgende Aspekte zu beachten:

- Lage sowie sichere und barrierefreie Erreichbarkeit
- Witterungsschutz
- Sitzgelegenheiten

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung des Ist-Zustandes und Identifizierung von Defiziten • Priorisierung nach Wichtigkeit Haltestelle und anstehende Strassenbauprojekte
---------------------------------	---



	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenbauprojekte
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Vororientierung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Technische Dienste, Verkehrsbetriebe Herisau, PostAuto, AB, SOB

M 3.1.3. Elektrifizierung öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Herisau stellt im öffentlichen Verkehr schrittweise auf Elektromobilität um.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz Busflotte durch Elektrobusse • Einrichtung einer Ladeinfrastruktur • Integration von nachhaltigen Energiequellen
Realisierung	Bis 2035
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Technische Dienste
Beteiligte	Verkehrsbetriebe Herisau, Gemeinde Gossau, Regiobus AG, Energieversorger

M 3.2. Ausbau Veloinfrastruktur

Zur Förderung des Veloverkehrs ist neben einem gut ausgebauten Velonetz (vgl. M 1.3 Velowegnetz) auch eine attraktive Veloinfrastruktur entscheidend, die insbesondere Abstellanlagen und Ladestationen umfasst. Eine solche Infrastruktur entfaltet ihre optimale Wirkung, wenn alle Alltagsstationen einbezogen werden: der öffentliche Raum, publikumsorientierte Nutzungen, Versorgungseinrichtungen, Arbeitsplätze sowie Wohnüberbauungen. Indem an diesen Orten ein attraktives Angebot für Velofahrer bereitgestellt wird, kann die Nutzung des Velos erheblich gesteigert werden.

M 3.2.1. Veloabstellanlagen im öffentlichen Raum und bei Versorgungseinrichtungen

Die Gemeinde Herisau stellt sicher, dass an stark frequentierten Orten im öffentlichen Raum geeignete Veloabstellanlagen bereitgestellt werden. Diese Standorte umfassen insbesondere:

- Bahnhof Herisau
- S-Bahn-Haltestellen
- Verwaltungseinrichtungen
- Sportanlagen
- Wichtige Freiräume

Beim Bahnhof Herisau werden zudem Flächen für Spezialvelos wie Lastenvelos bereitgestellt.

Die Abstellanlagen sind gut zu beleuchten und möglichst nah an den Eingängen zu platzieren. Bei Langzeitabstellanlagen (z.B. Bahnhof, S-Bahn-Haltestellen) sind die Abstellanlagen witterungsgeschützt auszugestalten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme der Veloabstellanlagen im öffentlichen Raum • Identifizierung von Defiziten • Angebotsplanung • Einforderung bei privaten Grundeigentümerschaften
---------------------------------	---



Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Teilrichtplan Bahnhof, V 3.01.04 Fahrradabstellanlage
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	SOB, AB, weitere Betreibende / Geschäftsinhaber

M 3.2.2. Veloabstellanlagen bei privaten Bauprojekten

Das Baureglement der Gemeinde Herisau wird mit Vorgaben zum Angebot von Veloabstellanlagen für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Restaurationsbetriebe sowie Verkaufsgeschäfte und Mehrfamilienhäuser ergänzt.

Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen bei Arealüberbauungen setzt sich die Gemeinde für einen guten Standard der Veloabstellanlagen inkl. Ladestationen und Flächen für Spezialvelos ein.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Bestimmungen im Baureglement • Forderungen in Rahmen von Sondernutzungsplanungen einbringen • Frühzeitige Grundeigentümergegespräche
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Bauherrschaften

M 3.3. Parkierung motorisierter Individualverkehr

Das Baureglement der Gemeinde Herisau sieht eine Mindestanzahl an Parkfeldern für den motorisierten Individualverkehr vor. Im Sinne einer nachhaltigen Mobilität ist es jedoch zweckmässig, diese Mindestanforderungen ortsspezifisch zu reduzieren (Auftrag aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee). Grundlage dafür bilden die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sowie die Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo. Darüber hinaus kann der Bedarf an Parkfeldern weiter reduziert werden, wenn ein attraktives Angebot an alternativen Mobilitätsformen verfügbar ist.

M 3.3.1. Mindestanforderungen Parkierung motorisierter Individualverkehr

Die Gemeinde Herisau ergänzt die Bestimmungen im Baureglement durch ortsspezifische Reduktionsfaktoren. Als Grundlage wird hierzu über das Gemeindegebiet eine Karte mit der Erschliessungsgüte erstellt.

Zusätzlich wird im Baureglement die Möglichkeit geprüft, die vorgeschriebenen Anzahl Parkfelder weiter zu reduzieren, sofern dies durch ein Mobilitätskonzept begründet ist. Dabei wäre der Nachweis zu erbringen, dass durch geeignete Massnahmen, wie z.B. Carsharing-Angebote, Förderung des Langsamverkehrs oder alternative Mobilitätslösungen, die Anzahl der tatsächlich benötigten Parkfelder um das vorgesehene Mass gesenkt werden kann.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Karte mit Erschliessungsgüte nach VSS • Ergänzung Bestimmungen im Baureglement
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Bauherrschaften



M 3.4. E-Mobilität

Der Strassenverkehr ist heute überwiegend von fossilen Energieträgern abhängig und damit für rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Die Elektromobilität ist ein wesentlicher Baustein zur Dekarbonisierung des Strassenverkehrs.

Für eine nachhaltige Mobilität gelten in erster Linie die Prinzipien Vermeiden, Verlagern und Verträglich machen. Für das verbleibende motorisierte Verkehrsaufkommen kann die Elektromobilität einen weiteren Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität leisten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Herisau eine Elektromobilitätsstrategie erarbeiten lassen. Gemäss der Elektromobilitätsstrategie werden bis ins Jahr 2035 neben dem steigenden Bedarf der privaten Haushalte rund 80 allgemein zugängliche Ladepunkte benötigt (heute sind 23 Ladepunkte vorhanden).

Grundlagen:

- Elektromobilitätsstrategie der Gemeinde Herisau, Oktober 2023, EBP
- Energie- und Klimakonzept 2035

M 3.4.1. Ausbau des allgemein zugänglichen Ladenetzes

Die Gemeinde Herisau setzt sich für ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Ladenetz ein.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Definition geeigneter Standorte / Umsetzungskonzept für ein allgemein zugängliches Ladenetz • Investition in Basisinfrastruktur
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Private Anbieter

M 3.4.2. Ladeinfrastruktur bei kommunalen Liegenschaften

Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildrolle im Bereich Ladeinfrastruktur wahr. Sie plant eine bedarfsgerechtere Ladeinfrastruktur bei gemeindeeigenen Liegenschaften (Schulen, Gemeindehaus, Werkhof, Sportzentrum etc.). Ausserhalb der Betriebszeiten kann die Ladeinfrastruktur optional den Anwohner und Anwohnerinnen zugänglich gemacht werden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Ladebedürfnisse von Angestellten und Besuchenden • Definition Ladekonzept • Ausbautetappen bestimmen
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung

M 3.4.3. Förderung fossilfreier Güterverkehr

Die Gemeinde setzt sich für die Förderung des fossilfreien Güterverkehrs ein. Dazu gehört der Einsatz von Elektro- und Wasserstoff-Lkw ebenso wie der Ausbau und die Förderung des elektrischen Güterverkehrs auf der Schiene und die Vermeidung von Fahrten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Güter- und Logistikkonzept erstellen • Zusammenarbeit mit Unternehmen, Industrie AR, Gewerbeverein fördern
---------------------------------	---



	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeit im Rahmen der ASGO zum Thema Güterverkehr fördern
Realisierung	Bis 2050
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Amt für Wirtschaft und Arbeit AR, ASGO, Industrie- und Gewerbebetriebe





U UMWELT



U 1. Energie

U 1.1. Energiepolitik

Die Gemeinde Herisau verfolgt eine ganzheitliche Energiepolitik und setzt sich zum Ziel, ihre Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Herisau zusammen mit externen Fachleuten das Energie- und Klimakonzept für den Zeitraum 2025 bis 2035 erarbeitet.

Die Gemeinde Herisau trägt seit 2002 das Label «Energistadt». Das Label zeichnet Gemeinden aus, welche überdurchschnittliche Anstrengungen im Bereich ihrer kommunalen Energie- und Klimapolitik unternommen haben. Um die Qualität des Labels und das kontinuierliche Engagement der Gemeinde zu bestätigen, findet alle vier Jahre ein Re-Audit statt.

Grundlagen:

- Energie- und Klimakonzept 2035

U 1.1.1. Energierichtplan

Die Gemeinde Herisau setzt das Energie- und Klimakonzept in einem Energierichtplan behördenverbindlich um.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Energierichtplan
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Tiefbau/Umweltschutz, Energie- und Klimakommission

U 1.1.2. «Energistadt» Herisau

Die Gemeinde Herisau hält an ihrer Energie- und Klimapolitik fest und setzt Massnahmen zur nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen um. Die Gemeinde unternimmt die notwendigen Anstrengungen, um das Label «Energistadt» langfristig zu erhalten.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der konsequenten Umsetzung des Energie- und Klimakonzepts 2035 durch die Energie- und Klimakommission • Fortschreibung Energie- und Klimakonzept
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Gemeinderat, Hochbau/Ortsplanung, Energie- und Klimakommission

U 1.2. Energieversorgung

Die Gemeinde Herisau hat einen Masterplan Energie erarbeiten lassen, welcher den Transformationspfad von fossilen zu erneuerbaren Energieträgern aufzeigt. Der Masterplan zeigt auf, dass sich das Zentrumsgebiet aufgrund der hohen Dichte für eine Wärmeverbundversorgung eignet.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten für Wärmeverbünde und der Tatsache, dass sich Gebiete ausserhalb des dicht bebauten Zentrums aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht für einen Anschluss eignen, basiert ein grosser Teil des Transformationspfads auf Einzellösungen wie Erdwärmesonden und Wärmepumpen.



Mit der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen, die den Transformationspfad unterstützen. So muss bei Neubauten künftig ein Teil des Strombedarfs durch Eigenstromerzeugung oder eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage gedeckt werden. Beim Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Wohnbauten muss neu ein Mindestanteil von 20 % des Eigenstrombedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Zudem bietet das Energiegesetz neu unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsgrundlage für die Gemeinden, Grundeigentümerschaften zu verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an bestehende Wärmeverbände anzuschliessen.

Im Legislaturprogramm 2023 bis 2027 hat sich die Gemeinde Herisau zudem das Ziel gesetzt, durch die Ausrüstung der Gemeindeanlagen mit Photovoltaikanlagen ihren eigenen Strom zu produzieren.

Grundlagen:

- Masterplan Energie
- Energiegesetz Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Photovoltaik-Strategie der Gemeinde Herisau
- Legislaturprogramm 2023 bis 2027

U 1.2.1. Wärmeverbund Herisau

Zum Aufbau einer Wärmeverbundversorgung entwickelt die SAK ein Projekt eines Wärmeverbundes aus mehreren Energiequellen: Abwasserwärmenutzung ARA Herisau, Abwärmenutzung Industriebetriebe im Glatttal und Holzwärme.

Zum Ausgleich der saisonalen Fluktuation ist die Realisierung eines Erdspeichers (Erdsondenfeld) geplant.

Mit dem Wärmeverbund Herisau sollen primär die in der Richtplankarte bezeichneten Prioritätsgebiete versorgt werden.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Wärmeverbund mit der SAK • Prüfung Realisierung eines oder mehreren Erdsondenfeldern (insgesamt ca. 6'000 m²) inkl. allfällige Standortanalysen • Standortanalyse Heizzentrale für Holzwärme • Anschlusspflicht an Wärmeverbund für Arealentwicklungen/Sondernutzungsplänen innerhalb der Prioritätsgebiete • Prüfung Aufnahme Anschlusspflicht in das Baureglement
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Gemeinderat, Hochbau/Ortsplanung, Energie- und Klimakommission

U 1.2.2. Einzellösungen Energieversorgung

Ausserhalb der Prioritätsgebiete Wärmeverbund setzt die Gemeinde Herisau für die Erreichung des Transformationspfads von fossilen hin zu erneuerbaren Energieträgern auf individuelle Einzellösungen wie beispielsweise Erdwärmesonden, Wärmepumpen oder Photovoltaikanlagen.

Die Gemeinde verweist interessierte Grundeigentümer- und Bauherrschaften an das Beratungsangebot Heizsystemwechsel des Vereins Energie AR/AI.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Installation von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeliegenschaften • Prüfung Massnahmen Baureglement (Photovoltaik bei Flachdächern etc.) • Prüfung Förderprogramm mit finanziellen Beiträgen / Aufbau Fonds «Energie-Rappen»
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage im kantonalen Energiegesetz
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung



Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Energie- und Klimakommission

U 1.3. Energiebedarf

Die Gemeinde nimmt mit ihrer Gemeindeentwicklung indirekt Einfluss auf den Energiebedarf und stellt die Weichen für eine nachhaltige und effiziente Nutzung der Ressourcen. Dies geschieht unter anderem durch eine gezielte Siedlungsverdichtung an gut erschlossenen Lagen mit guter ÖV-Anbindung sowie einer optimalen Integration in das Fuss- und Velowegnetz. So wird die bestehende Infrastruktur bestmöglich genutzt.

Der direkte Einfluss der Gemeinde auf den Energiebedarf ihrer Gemeinde als Ganzes ist hingegen gering. Grössere Auswirkungen haben die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons. Jedoch kann die Gemeinde im Bereich der Haushalte und der Gebäudeenergetik einen effektiven Einfluss nehmen. Dies, indem sie energetische Vorgaben ausspricht, berät und informiert, sowie als Vorbildfunktion vorangeht.

U 1.3.1. Gebäudeenergetik

Die Gemeinde Herisau verfolgt verschiedene Ansätze zur Förderung einer nachhaltigen Gebäudeenergetik:

- Die Gemeinde nimmt eine Vorbildfunktion ein und erfüllt bei ihren Neubauten, sofern verhältnismässig, die aktuellen Standards für nachhaltiges und energieeffizientes Bauen (z.B. SNBS). Bei Gebäudesanierungen und Umbauten im Altbestand sind abgestimmte Lösungen unter Berücksichtigung der grauen Energie erforderlich.
- Die Gemeinde verweist interessierte Grundeigentümer- und Bauherrschaften an das Beratungsangebot des Vereins Energie AR/Al.
- Die Gemeinde fördert die energetische Sanierung des Altbestandes hin zur effizienten Energieanwendung sowie Nutzung alternativer Energieträger.

Massnahmen/Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung durch gemeindeeigenes Förderprogramm GEAK® Plus
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Energie- und Klimakommission, Grundeigentümerschaften

U 1.3.2. Energetische Vorgaben bei Arealentwicklungen und Sondernutzungsplänen

Die Gemeinde fordert bei Arealentwicklungen und im Rahmen von Sondernutzungsplänen die Einhaltung zeitgemässer, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender energetischer Standards.

Massnahmen/Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung/Festlegung energetischer Mindestanforderungen für Arealentwicklungen • Regelmässige Überprüfung und Anpassung der energetischen Mindestanforderungen • Frühzeitige Kommunikation und Beratung der Bauherrschaften • Forderung von Energiekonzepten bei Arealentwicklungen
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Bauherrschaften, Energie- und Klimakommission, Tiefbau/Umweltschutz



U 2. Klimaangepasste und wassersensible Siedlungsentwicklung

U 2.1. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Mit den steigenden Temperaturen nimmt der sogenannte Hitzeinseleffekt im Siedlungsgebiet zu. Die Entstehung von Hitzeinseln wird durch dicht bebaute Siedlungsgebiete mit vielen versiegelten Flächen, welche die Wärme der Sonne speichern und abgeben, begünstigt. Die dadurch resultierenden deutlich höheren Temperaturen belasten die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung, insbesondere von gefährdeten Personengruppen.

Eine klimaangepasste Siedlungs- und Freiraumgestaltung kann der Entstehung von Hitzeinseln entgegenwirken. Zu den relevanten Ansätzen gehören insbesondere:

- die Schaffung von Grünflächen,
- die Förderung des Baumvolumens,
- das Speichern von Wasser nach dem Prinzip der Schwammstadt (vgl. U 2.2 Aktive Regenwasserbewirtschaftung),
- der Einsatz heller Oberflächen,
- sowie die Förderung von Kaltluftströmen.

Damit Kaltluftströme ihre Wirkung entfalten können, muss der Luftaustausch zwischen der Siedlung und den umliegenden Kaltluftentstehungsgebieten (z.B. Wälder, Wiesenflächen an Hanglagen) sichergestellt werden. Es ist daher entscheidend, in der Planung die vorhandenen Kaltluftströme zu kennen und zu berücksichtigen.

Die Bebauungsstruktur hat einen direkten Einfluss auf die Windsysteme. Gebäude und Infrastrukturanlagen wirken sich je nach Stellung und Dimension unterschiedlich stark auf die Windsysteme aus (u.a. auf die Windgeschwindigkeit und das Kaltluftvolumen). In Siedlungserweiterungsgebieten wie beim Moosberg oder bei der Burghalden kommt der Berücksichtigung der Kaltluftströme eine besondere Bedeutung zu.

Voraussetzung für eine wirksame klimaangepasste Siedlungsentwicklung ist die Kenntnis über das klimatische Gefüge der Gemeinde. Dazu gehört eine Analyse der Kaltluftentstehungsgebiete und -strömungsfelder sowie eine Übersicht über bestehende und potenzielle Hitzeinseln.

U 2.1.1. Grundlagen Siedlungsklima

Die Gemeinde Herisau schafft die nötigen Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung:

- Ermittlung Kaltluftentstehungsgebiete und Strömungsfelder
- Analyse Siedlungsklima/potenzielle Hitzeinseln

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag Grundlagenerarbeitung an Fachbüro • Nachführung Gemeinderichtplan mit konkreten Erkenntnissen
Realisierung	Bis 2040
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Energie- und Klimakommission

U 2.2. Aktive Regenwasserbewirtschaftung

Mit einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung wird das anfallende Abwasser möglichst langsam in den natürlichen Wasserkreislauf eingeführt, anstatt es rasch aus dem Siedlungsgebiet abzuleiten. Die Gemeinde Herisau verfolgt eine aktive Regenwasserbewirtschaftung und orientiert sich dabei an der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwasser».



Der VSA hat für die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwasser folgende Priorisierung aufgestellt:

- Priorität 0: Vermeidung von Abfluss und Belastung des Niederschlagswassers durch flächenförmige Versickerung, durchlässige Oberflächen (Prinzip Schwammstadt) und Materialwahl.
- Priorität 1: Versickerung und Retention
- Priorität 2: Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
- Priorität 3: Ableitung in die Mischabwasserkanalisation

Grundlagen:

- GEP Herisau II, Versickerung - Retention, Wälli AG
- Abwasserbewirtschaftung bei Regenwasser, VSA

U 2.2.1. Prinzip Schwammstadt

Die Gemeinde Herisau verfolgt eine Entsiegelungsstrategie mit den Ansätzen des Schwammstadtprinzips:

- Minimierung der Bodenversiegelung
- Versickerung und/oder Zurückhaltung von Meteorwasser
- Strategische Pflanzung von Bäumen, Versorgung mit Regenwasser
- Retention auf Flachdächern
- Regenwasserbewirtschaftung, Förderung offene Wasserflächen
- etc.

Bei privaten Bauprojekten und insbesondere bei Sondernutzungsplänen von grösseren Überbauungen setzt sich die Gemeinde Herisau für eine klimaangepasste Freiraumgestaltung und die Prinzipien der Schwammstadt ein.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde geht auf gemeindeeigenen Grundstücken mit gutem Vorbild voran • Prüfung von neuen Bestimmungen im Baureglement (z.B. Begrünungspflicht von Flachdachflächen, Grünflächenziffern etc.)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Gemeinderat, Hochbau/Ortsplanung, Grundeigentümerschaften

U 2.2.2. Regenabwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben

Bei Bauvorhaben ist grundsätzlich eine aktive Regenabwasserbewirtschaftung erforderlich. Das auf den betroffenen Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern oder mittels Retentionsmassnahmen zurückzuhalten. Sollte eine aktive Regenabwasserbewirtschaftung in einem Bauprojekt nicht vorgesehen sein, ist nachzuweisen, weshalb dies nicht umgesetzt werden kann.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Praxis hin zur generellen Pflicht zur Regenabwasserbewirtschaftung • Prüfung von finanziellen Anreizsystemen durch Gebühren oder Prämien • Bereitstellung von Beratungsangeboten zur Regenabwasserbewirtschaftung (Versickerung und Retention) • Kommunikation mit Grundeigentümer- und Bauherrschaften zur frühzeitigen Berücksichtigung der Regenabwasserbewirtschaftung • Deutliche Darstellung der Versickerungspflicht in den Baugesuchunterlagen (Nachweispflicht bei fehlender Versickerung) • Prüfung der Verankerung einer Retentions- und Versickerungspflicht im Baureglement
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz



Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Grundeigentümerschaften, Amt für Umwelt, Tiefbauamt AR, Amt für Raum und Wald, Assekuranz AR
-------------------	---

U 2.3. Starkregen und Oberflächenabfluss

Ein Grossteil der Hochwasserschäden in der Schweiz wird nicht durch ausufernde Gewässer verursacht, sondern durch oberflächlich abfliessendes Regenwasser. Auch in der Gemeinde Herisau stellt der Oberflächenabfluss eine bedeutende Gefährdung dar – insbesondere entlang der Verkehrswege in den Talschaften (auch Abflusskorridore) sowie in Geländemulden, wo sich bei Starkniederschlägen Wasser staut. Dies wird auch in der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundes deutlich.

In der Ortsplanung kann auf übergeordneter Ebene mit einer wassersensiblen Planung reagiert werden (Prinzip Schwammstadt). Das GEP Herisau II zeigt die spezifischen Problemstellen auf und beinhaltet eine konkrete Massnahmenplanung, welche es bei zukünftigen räumlichen Entwicklungen zu berücksichtigen gilt. Es gibt dabei verschiedene Abhängigkeiten und Überschneidungen mit Hochwasserschutzmassnahmen. Die Massnahmenplanungen sind daher gegenseitig abzustimmen.

Grundlagen:

- GEP Herisau II, Oberflächenabfluss, Wälli AG

U 2.3.1. Umgang Oberflächenabfluss	
Der Umgang mit Oberflächenabfluss erfordert sowohl projektspezifische Massnahmen bei Bauprojekten als auch eine ganzheitliche Betrachtung auf Gemeindeebene. Insbesondere sind Abflusskorridore freizuhalten und die Einleitmöglichkeiten in die Siedlungsentwässerungsleitungen bzw. deren Kapazitäten auszubauen.	
Das Thema Oberflächenwasserabfluss ist weiter zu vertiefen, sobald die entsprechenden VSA-Empfehlungen vorliegen.	
Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Frühzeitige Berücksichtigung der Thematik Oberflächenabfluss bei Bauprojekten • Umsetzung Massnahmen GEP II sowie Abstimmung künftiger Bauvorhaben • Koordination Massnahmen Oberflächenabfluss mit Hochwasserschutzmassnahmen, Gewässerausbau und -offenlegungen • Vertiefung Thema Oberflächenwasserabfluss in separatem Projekt
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • U 2.2 Aktive Regenwasserbewirtschaftung • U 3.1 Naturgefahren • U 5.1.1 Einführung Trennsystem
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Hochbau/Ortsplanung, Bauherrschaften



U 3. Naturgefahren

U 3.1. Naturgefahren

Gemäss Gefahrenkarte des Kantons bestehen im Baugebiet von Herisau Wasser-, Rutsch- und Sturzgefahren. Am stärksten ist das Baugebiet von Hochwasser durch die Glatt, den Brüelbach und den Sägebach betroffen. Heute weisen diese Fliessgewässer insbesondere in den Gebieten Wiesental, Sonnental und Untere Fabrik Defizite beim Hochwasserschutz auf, die eine Siedlungsentwicklung blockieren. Für die Sanierung der Hochwasserdefizite sind Massnahmen notwendig.

U 3.1.1. Zonenplan Gefahren

Für die Gemeinde Herisau ist für das Baugebiet ein grundeigentümergebundener Zonenplan Gefahren zu erstellen.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Zonenplan Gefahren im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Gemeinderat, Tiefbau/Umweltschutz

U 3.1.2. Hochwasserschutz

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei folgenden Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz:

- Variantenentscheid Variantenfelder Machbarkeitsstudie Brüelbach und Umsetzung der gewählten Variante
- Weiterentwicklung und Realisierung Vorprojekt Offenlegung und Renaturierung Glatt

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung Hochwasserschutzmassnahmen mit Gefährdung durch Oberflächenabfluss
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • U 2.3.1 Umgang Oberflächenabfluss
Realisierung	Bis 2050
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Tiefbauamt AR (Abteilung Wasserbau)



U 4. Gewässerschutz

U 4.1. Festlegung Gewässerräume

Die gesetzliche Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume folgt voraussichtlich im Jahr 2026. Die Zuständigkeit liegt gemäss dieser gesetzlichen Vorlage beim Kanton.

Die Umsetzung soll über «Gewässerraumlinien» in der kantonalen Nutzungsplanung erfolgen, welche die kommunalen Nutzungspläne überlagern. Die Gemeinde wird die Möglichkeit zur Vernehmlassung erhalten.

U 4.2. Bachoffenlegungen

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Ausnahmen regelt Art. 38 GschG). Eingedolte Gewässer sind offenzulegen, soweit eine offene Wasserführung möglich ist.

U 4.2.1. Bachoffenlegungen

Eingedolte Gewässer sollen soweit möglich offengelegt und ökologisch aufgewertet werden, um ihre natürlichen Funktionen wiederherzustellen. Die Gemeinde Herisau unterstützt den Kanton bei der Umsetzung dieses Ziels.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Wasserführungen wo möglich wiederherstellen und naturnahe Gestaltung der Gewässer fördern. • Ökologische Aufwertung bestehender Gewässer durch Revitalisierungsmassnahmen.
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	<ul style="list-style-type: none"> • F 4.1 Lebensraumvernetzung • U 2.3.1 Umgang Oberflächenabfluss • Bestehende Bachoffenlegungsprojekte • Umgang Brüelbach (Entscheidfindung auf Basis Machbarkeitsstudie)
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	Tiefbauamt AR (Abteilung Wasserbau)

U 4.3. Grundwasserschutzzonen

Die im Gemeinderichtplan in der Ausgangslage ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen entsprechen den Eintragungen des kantonalen Gewässerschutzplanes und sind öffentlich-rechtlich geschützt. Die definitive Festlegung der provisorischen Grundwasserschutzzonen erfolgt durch den Kanton.

Durch die ihm Rahmen des vorliegenden Gemeinderichtplans vorgesehenen künftigen Siedlungsentwicklungsgebiete (Entwicklungsrichtungen Wohn-, Misch- und Kernzonen oder strategische Potenzialgebiete) entstehen keine neuen Konflikte mit den Grundwasserschutzzonen.



U 5. Entsorgung

U 5.1. Einführung Trennsystem

Die Gemeinde Herisau verfolgt das Ziel, Meteor- und Schmutzwasser in der Siedlungsentwässerung vermehrt zu trennen. Durch die sukzessive Erweiterung des Trennsystems wird die Menge an Meteorwasser, die in die ARA Herisau eingeleitet wird, reduziert. Gleichzeitig erhöht sich die Kapazität der Siedlungsentwässerungsleitungen, sodass sie Oberflächenwasser bei Starkniederschlägen besser aufnehmen können.

Grundlagen:

- GEP Herisau II

U 5.1.1. Einführung Trennsystem

Zum sukzessiven Ausbau des Trennsystems sind die erforderlichen baulichen Massnahmen des GEP Herisau II gemäss Massnahmenplanung umzusetzen.

Massnahmen/ Vorgehen	• Umsetzung Massnahmen GEP Herisau II
Abhängigkeiten/ Zielkonflikte	• Machbarkeitsstudie Brüelbach
Realisierung	Daueraufgabe
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	-

U 5.2. Abfallbewirtschaftung

Die Gemeinde Herisau stellt das Angebot für eine sachgerechte Abfallentsorgung und publiziert einen entsprechenden Abfallkalender. Die Abfallentsorgung erfolgt über die A-Region.

Grundlagen:

- Leitfaden für Unterflur- und Halbunterflurbehälter in der A-Region

U 5.2.1. Unterflurkonzept

Die Gemeinde priorisiert bei der Ausstattung von Entsorgungsstellen die Einführung von Unterflur- und Halbunterflurbehälter. Für eine geregelte Entsorgung erarbeitet die Gemeinde Herisau ein entsprechendes Konzept.

Massnahmen/ Vorgehen	• Erarbeitung Unterflurkonzept inkl. Standortplanung
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Tiefbau/Umweltschutz
Beteiligte	A-Region



U 6. Lichtverschmutzung

Lichtverschmutzung durch künstliches Licht stört das natürliche Ökosystem und beeinträchtigt insbesondere nachtaktive Insekten, welche sich an Lichtquellen orientieren. Durch die Reduktion von Lichtemissionen wird zudem Energie gespart.

U 6.1.1. Reduktion Lichtemissionen

Die Beleuchtung des öffentlichen Raums (z.B. Strassenbeleuchtung), öffentlicher Gebäude und privater Gewerbebetriebe sind zeitlich und in der Beleuchtungsstärke zu reduzieren.

Massnahmen/ Vorgehen	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung Aufnahmen Bestimmungen zur Reduktion von Lichtemissionen (Leuchtdauer und -intensität, Leuchtrichtung) im Baureglement
Realisierung	Bis 2030
Koordinationsstand	Zwischenergebnis
Federführung	Hochbau/Ortsplanung
Beteiligte	Energie- und Klimakommission, Amt für Umwelt (Luft und Boden)



GLOSSAR

AB	Appenzeller Bahnen
Auszonung	Eine Bauzone wird einer Nichtbauzone zugewiesen.
BauG	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept
Einzonung	Eine Nichtbauzone (bspw. eine Landwirtschaftszone) wird einer Bauzone zugewiesen.
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GESAK	Gemeindesportanlagenkonzept
Hausanalyse	Die Hausanalyse ist ein Beurteilungsinstrument des Netzwerk Altstadt zur Einschätzung von Liegenschaften. Sie dient der Bestimmung des Erhaltungsbedarfs und bildet die Grundlage für Sanierungs- oder Nutzungskonzepte.
ISOS	Inventar schützenswerte Ortsbilder Schweiz
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Autoverkehr)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RN/ha	Raumnutzerdichte (Bewohnende und Beschäftigte in VÄ) pro Hektare
SAK	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke
SOB	Schweizerische Südostbahn
Umzonung	Eine Bauzone wird einer anderen Bauzone oder eine Nichtbauzone einer anderen Nichtbauzone zugewiesen.
VAW	Verein Appenzeller Wanderwege
VÄ	Beschäftigte (Vollzeitäquivalent)
VSS	Schweizer Fachverband für Strassen- und Verkehrsfachleute
WMK-Zonen	Wohn-, Misch-, und Kernzonen

